

# Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule – Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	3
<b>1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann Schule tun?</b>	4
Sigrid A. Bathke	
<b>2 Miriam – Ein Beispiel aus der Schule</b>	8
<b>3 Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen</b>	9
Stefan Drewes	
<b>4 Dokumentation – Wie halte ich meine Beobachtungen fest?</b>	17
Günter Waberg	
<b>5 Austausch unter Kolleginnen und Kollegen – Die Situation gemeinsam einschätzen</b>	21
Günter Waberg	
<b>6 Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen</b>	25
Thomas Gödde	
<b>7 Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an?</b>	33
Sigrid A. Bathke und Klaus Nörtershäuser	
<b>8 Was passiert nach der Meldung an das Jugendamt?</b>	44
Heidi Knapp	
<b>9 Datenschutz vor Kinderschutz?</b>	46
Alfred Oehlmann-Austermann	
<b>10 Literaturempfehlungen und hilfreiche Links</b>	49
<b>11 Anhang – Kommentiertes Inhaltsverzeichnis der beigefügten CD-ROM</b>	51

## Die Autoren

**Sigrid A. Bathke**, Institut für soziale Arbeit e.V./ Serviceagentur „Ganztäglich lernen in Nordrhein-Westfalen“

**Stefan Drewes**, Schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Düsseldorf

**Thomas Gödde**, Fachbeauftragter für Schulpsychologie der Bezirksregierung Arnsberg

**Heidi Knapp**, LWL-Landesjugendamt Westfalen

**Klaus Nörtershäuser**, Landesjugendamt Rheinland

**Alfred Oehlmann-Austermann**, LWL-Landesjugendamt Westfalen

**Günter Waberg**, Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr

## Impressum

### Herausgeber:

Institut für soziale Arbeit e.V.  
Serviceagentur „Ganztäglich lernen in  
Nordrhein-Westfalen“  
Friesenring 32/34, 48147 Münster  
[www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de)  
[www.nrw.ganztaegig-lernen.de](http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de)

### Redaktion:

Dr. Sigrid A. Bathke  
Institut für soziale Arbeit e.V.  
Serviceagentur „Ganztäglich lernen in  
Nordrhein-Westfalen“

Gestaltung: KJM Werbeagentur, Münster  
Druck: Lechte Medien, Emsdetten

2. Aufl. 2009

## Vorwort

Kinder sind unsere Zukunft! Sie ist gefährdet, wenn es uns nicht gelingt, unsere Kinder bestmöglich vor Verwahrlosung und Gewalt zu schützen. Genau dies ist das Ziel des von der Landesregierung im Januar 2007 beschlossenen Handlungskonzepts für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht. Eine ganz wichtige Maßnahme ist die Qualifizierung und Stärkung von Lehrkräften, damit sie Vernachlässigungen von Kindern schneller erkennen und besser reagieren können.

Kinderschutz ist eine wichtige Aufgabe an den Schulen. Das Schulgesetz sieht seit 2006 vor, dass Schulen „jedem Anschein von Vernachlässigung“ nachzugehen und „frühzeitig“ das Jugendamt und andere Stellen einbeziehen müssen. Umfassender Kinderschutz in der Schule braucht aber das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter.

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, in der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Landesjugendämter mitgewirkt haben. Die Koordination lag bei der „Serviceagentur Ganztägig Lernen Nordrhein-Westfalen“, die von den für Schule sowie Kinder und Jugend zuständigen Landesministerien gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung beim Institut für soziale Arbeit in Münster eingerichtet wurde.

Die Arbeitshilfe nennt konkrete Indikatoren, mit deren Hilfe Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte mit der

erforderlichen Vorsicht und Rücksichtnahme feststellen können, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt. Sie zeigt, wie im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes gehandelt werden sollte. So gibt es Hinweise zu Elterngesprächen, zum Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen, zum Datenschutz und zu den Arbeitsweisen des Jugendamts. Außerdem sind Dokumentationsbögen, Literaturempfehlungen und Praxisbeispiele für örtliche soziale Frühwarnsysteme enthalten (auf einer CD-ROM).

Nicht alle Lehrkräfte können sich auf das Thema Kinderschutz spezialisieren. Aber es sollte an möglichst allen Schulen und in allen Jugendämtern kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner geben – Fachleute, die wissen, was im Fall der Fälle zu tun ist, und wer zuständig ist.

Die Landesregierung unterstützt die Schulen auch mit Qualifizierungsangeboten. Jeweils im Herbst eines jeden Jahres werden Fachveranstaltungen für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Schulen sowie interessierte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Fachberatung der Jugendhilfe oder den Kompetenzteams der Lehrerfortbildung durchgeführt. Zudem stehen die Autorinnen und Autoren der Arbeitshilfe Kinderschutz für Nachfragen zur Verfügung.

Wirksamer Kinderschutz bedarf der Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft. Kinderfreundlichkeit darf keine Leerformel sein. Sie muss von allen gesellschaftlichen Kräften und jedem einzelnen gelebt werden.

  
Barbara Sommer

  
Armin Laschet

# 1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann Schule tun?

Sigrid A. Bathke

Das Thema Kindeswohlgefährdung beschäftigt Lehrerinnen und Lehrer nicht erst seit der gegenwärtigen Debatte oder seit den gesetzlichen Neuregelungen im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Immer schon wurden Lehrerinnen und Lehrer auf Schüler/innen aufmerksam, deren Lage so gravierend schlecht war, dass der Ruf nach Hilfe laut wurde.

Schließlich verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihres Tages in der Schule. Durch die Förderung von Ganztagsangeboten nimmt dieser Zeitraum tendenziell zu. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung, die Lehrerinnen und Lehrer für ihre Schüler haben. Sie sind häufig zentrale Vertrauenspersonen und manchmal sind sie es, sei es bewusst oder unbewusst, die alternative Akzente gegenüber dem sozialen Umfeld setzen. Aber auch in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nehmen pädagogische Fachkräfte vielfältige Facetten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr. Eine Chance und auch eine Herausforderung liegt darin, in der Ganztagschule den multi-professionellen Blick von Lehr- und Fachkräften zu nutzen, um Gefährdungssituationen aus dem Nahbereich und sozialen Umfeld von Schülerinnen und Schülern, rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Was kann Schule tun, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt? Mit den Empfehlungen in

dieser Arbeitshilfe möchten wir Anregungen zu Prozessgestaltung und zum Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung geben, die Handlungssicherheit und Orientierung bieten.

Diese Publikation ist entstanden im Rahmen des Projektes „Kinderschutz als Aufgabe der offenen Ganztagschule“. Es wurde gefördert aus dem Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsplans „Frühe Förderung von Kindern“. Mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landesjugendamtes Rheinland, des LWL-Landesjugendamtes Westfalen sowie einer ausgewählten Gruppen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wurden 10 Informationsveranstaltungen in den fünf Regionen der Bezirksregierungen durchgeführt. Auf der Basis dieser Erfahrungen wurde die vorliegende Broschüre erarbeitet.

Wir danken an dieser Stelle dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen für

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

die Unterstützung und Ermöglichung des Projektes. Ein herzlicher Dank gilt auch der Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der Schule“, die tatkräftig bei der Planung und Durchführung der Informationsveranstaltungen sowie bei der Entwicklung dieser Broschüre mitgewirkt hat. Die Arbeitsgruppe des Projektes besteht aus folgenden Personen:

**Eva Adelt**, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen; **Hildegard Banneyer**, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen; **Dr. Sigrid A. Bathke**, Institut für soziale Arbeit e.V./Serviceagentur „Ganztäglich lernen in Nordrhein-Westfalen“; **Stefan Drewes**, Schulpsychologische Beratungsstelle für Stadt Düsseldorf; **Thomas Gödde**, Fachbeauftragter für Schulpsychologie der Bezirksregierung Arnsberg; **Irmgard Grieshop-Sander**, LWL-Landesjugendamt Westfalen; **Mareile Kalscheuer**, LWL-Landesjugendamt Westfalen; **Dr. Werner Küching**, Bezirksregierung Düsseldorf; **Klaus Nörtershäuser**, Landesjugendamt Rheinland; **Michaela Peponis**, Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Coesfeld; **Eva Puschmann**, Schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Düsseldorf; **Dr. Norbert Reichel**, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen; **Hans Peter Schaefer**, Landesjugendamt Rheinland; **Mirka Schneider**, Regionale Schulberatung/Schulpsychologischer Dienst der Stadt Leverkusen; **Veronika Spogis**, LWL-Landesjugendamt Westfalen; **Dr. Wolfgang Thoring**, LWL-Landesjugendamt Westfalen; **Günter Waberg**, Regionale Beratungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr; **Roswitha Wichmann-Lause**, Familien- und Schulberatungsstelle Bad Salzuflen; **Anne Witzel-Driebe**, Regionale Schulberatungsstelle für den Kreis Höxter.

Das Fallbeispiel, das Sie in den einzelnen Abschnitten dieser Broschüre begleiten wird, bezieht sich auf eine

Schule im Primarbereich. Allerdings machen sowohl Gefährdungslagen als auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht vor dem Übergang in die Sekundarstufe 1 und 2 halt. Der Fall „Miriam“ ist fiktiv – Ähnlichkeiten zu lebenden Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt. Wir hoffen jedoch, dass Ihnen diese Geschichte möglichst plastisch markante Meilensteine in der Gestaltung von Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufzeigt und dabei behilflich ist, den Transfer zur Umsetzung in Ihrer eigenen Schule anzuregen.

Woran erkennt man eigentlich eine Kindeswohlgefährdung? Diese Frage stellen sich viele Lehr- und Fachkräfte, wenn sie merken, dass es einer Schülerin oder einem Schüler nicht gut geht, sich aber noch nichts Konkretes, Fassbares feststellen lässt. Hier wird dann verständlicherweise der Ruf nach Indikatoren laut, derartige Sachverhalte greifbar und möglichst objektiv darstellen. Wie Indikatoren dabei helfen können, vom diffusen Eindruck zu einer professionellen Sichtweise zu gelangen, stellt *Stefan Drewes* im Kapitel 3 *Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen* dar. Berücksichtigt werden hierbei sowohl der Nutzen als auch die Grenzen von Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung.

Verdichten sich bestimmte Anhaltspunkte für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt sich die Frage, wie dies schriftlich festgehalten werden soll. *Günter Waberg* ist dieser Fragestellung im Kapitel 4 *Dokumentation – Wie halte ich meine Beobachtungen fest?* nachgegangen und verdeutlicht noch einmal Einflussfaktoren von Beurteilungen, gibt aber auch konkrete Beispiele verhaltensnaher Beobachtungen und der dazugehörigen Dokumentation.

# 1 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – WAS KANN SCHULE TUN?

Gerade beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es wichtig zu gewährleisten, dass weder Lehrkraft noch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese meist schwierigen Sachlagen allein bewältigen müssen. In der Einschätzung der Gefährdungssituation aus der Perspektive mehrerer Personen liegt die Chance, zu einem vielschichtigeren, komplexeren Gesamtbild der Lage zu kommen. Mit diesem Thema beschäftigt sich *Günter Waberg* im Kapitel 5 *Austausch mit Kolleginnen und Kollegen – Die Situation gemeinsam einschätzen*.

Die Kommunikation mit Eltern gehört sowohl für Lehrerinnen und Lehrer als auch für pädagogische Fachkräfte mehr oder weniger zum Arbeitsalltag. Positiv wird dies wahrgenommen, wenn man etwas Gutes mitzuteilen hat. Schwieriger und herausfordernder ist es jedoch, wenn Lehr- und Fachkräfte Überbringer vermeintlich schlechter Nachrichten sind. Kommt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf, so sind die Eltern – unter Berücksichtigung weniger Ausnahmen – einzubeziehen. Wie also sollten Lehrerinnen und Lehrer bzw. pädagogische Fachkräfte ein solches Gespräch mit den Eltern angemessen führen, so dass die Eltern in der Lage sind, Lösungen zu entwickeln und hilfreiche Strategien umzusetzen? *Thomas Gödde* geht im Kapitel 6 auf das Thema *Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen* ein und beschäftigt sich eingehend mit der Rolle der Lehr- und Fachkräfte, den Besonderheiten im Kontext Kindeswohlgefährdung und gibt Tipps zu Gesprächszielen und zur Vorbereitung des Elterngesprächs.

Nicht erst beim Elterngespräch, sondern auch schon im Vorfeld stellt sich in der Schule häufig die Frage, welche Hilfen das örtliche Jugendamt eigentlich anbietet. Die Institution Jugendamt ist häufig mit einem negativen Image behaftet, das einseitig den Fokus auf das Herausnehmen von Kindern und Jugendlichen aus ihrem El-

ternhaus legt. Das Jugendamt als Fachbehörde für den Kinderschutz bietet jedoch in erster Linie Beratung und Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche und eröffnet ein vielfältiges Spektrum an Leistungen. *Sigrid A. Bathke* und *Klaus Nörtershäuser* haben dieses facettenreiche Bild von Hilfen im Kapitel 7 mit dem Titel *Welche Hilfen bietet das Jugendamt?* aufgeklärt.

Manchmal kommt man als Lehrerin oder Lehrer, aber auch als pädagogische Fachkraft, nicht umhin, dass Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu informieren, der sich verhärtet und verdichtet hat. *Was passiert nach der Meldung an das Jugendamt?* Dieser Frage widmet sich *Heidi Knapp* im Kapitel 8. Sie macht Abläufe des Jugendamtes transparent, die in der Regel von außen für Lehr- und Fachkräfte nicht sichtbar werden und nicht selten in der Praxis zu Missverständnissen in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule führen.

Im Kapitel 9 widmet sich *Alfred Oehlmann-Austermann* dem Thema *Datenschutz vor Kinderschutz?* Kommt der Datenschutz vor dem Kinderschutz oder muss es nicht eher umgekehrt sein? Wie der angemessene Umgang mit dem Schutz von Daten auch im Kontext des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung gelingen kann, wird hier anhand von zentralen Fragestellungen aufgegriffen.

Im Kapitel 10 haben wir Literaturempfehlungen und nützliche Internetlinks für Sie zusammengestellt.

Auch wenn in dieser Broschüre teilweise nur die männliche, teilweise nur die weibliche Form in den Beiträgen verwendet wird, so sind grundsätzlich immer beide Geschlechter angesprochen.

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Die beigelegte CD-ROM enthält weitere hilfreiche Dokumente, die Sie bei der Umsetzung des Kinderschutzes in Ihrer Schule und beim Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung unterstützen sollen. Im *Anhang* finden Sie ein kommentiertes Inhaltsverzeichnis.

Wir hoffen, dass diese Broschüre dazu beiträgt, ein Netzwerk für den Kinderschutz zu etablieren, das von einer nachhaltigen Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und Institutionen – insbesondere von Schule und Jugendhilfe – getragen ist. Um der Bedeutung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, ist es unser Anliegen mit dieser Publikation Handlungsorientierung in einem schwierigen Bereich wie dem Handlungsfeld im Kontext Kindeswohlgefährdung zu bieten, für die eine multiprofessionelle Perspektive und Umgangsweise unerlässlich ist.

## 2 Miriam – Ein Beispiel aus der Schule

*Miriam ist 10 Jahre als und besucht die 4. Klasse einer offenen Ganztagsgrundschule in einer Großstadt. Von der Klassenlehrerin, Frau Kuhn, wird sie bislang als offenes, interessiertes, fröhliches und lernbereites Kind wahrgenommen. Miriam hat sowohl eine gute Beziehung zu ihrer Klassenlehrerin als auch zu einigen Klassenkameraden, mit denen sie vor allem während der Nachmittagsangebote viel zusammen ist. Mit ihren Freundinnen und Freunden nimmt sie mit Spaß und Freude an den unterschiedlichen Angeboten teil.*

*Seit ungefähr 2 Monaten nimmt Frau Kuhn Veränderungen bei Miriam wahr: Zunehmend wirkt Miriam im Unterricht ernster und verschlossener. Ihre Beteiligung am Unterricht lässt deutlich nach, obwohl sie mit den gestellten Leistungsanforderungen im Großen und Ganzen gut zurecht kommt. Seit einiger Zeit fällt auf, dass sie häufig kein Pausenbrot mitbringt und sich dann oft etwas von den Mitschülern „schnorrt“. Kürzlich erschien Miriam mitten im Sommer mit einem Winterparka über einem Trägerkleidchen und in Gummistiefeln.*

*Die Klassenlehrerin versucht, das Mädchen anzusprechen. Doch Miriam weicht aus – manchmal zuckt sie sogar erschrocken zusammen. Vor zwei Tagen kam auch der Sportlehrer auf die Klassenlehrerin zu. Miriam vergisst vermehrt ihre Sportsachen oder vermeidet es, sich in der Umkleidekabine mit den anderen Mitschülerinnen umzuziehen. Eine Mitschülerin erzählt der Klassenlehrerin, dass Miriam oft weint, weil der neue Freund ihrer Mutter sie schlagen würde. Sie wolle nicht, dass man in der Schule ihre blauen Flecken sieht, deshalb mag sie auch kaum noch am Sportunterricht teilnehmen. Mehrmals versucht die Klassenlehrerin, mit Miriam über ihre wahrgenommenen Veränderungen ins Gespräch zu kommen. Es ist schwierig, einen Zugang zu dem einst so offenen und fröhlichem Kind zu finden. Frau Kuhn macht sich Sorgen um Miriam. Sie fragt sich, wie man ihr helfen kann und wie es weitergehen soll.*



## 3 Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen

Stefan Drewes

Für die Klassenlehrerin, Frau Kuhn, stellt sich die Frage, wie sie mit ihren Beobachtungen und Wahrnehmungen umgehen soll. Sie fragt sich, wie es mit Miriam weitergehen soll. Wie Frau Kuhn geht es auch anderen Lehrkräften. Erkennbar sind für sie negative Veränderungen, was Verhalten und Äußerlichkeiten von Miriam anbelangt. Doch wie sind diese Veränderungen einzuordnen?

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Fachkräfte in Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden meist im familiären Rahmen oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher nur Anzeichen, sogenannte Indikatoren (lat. indicare = anzeigen), auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Indikatoren gestützte Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung sollen dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, die eigenen Beobachtungen zu schärfen und für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren. Sie dienen damit der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und unterstützen dabei, ein rationales Urteil in einer oftmals emotional fordernden Situation zu finden. Gleichzeitig

ermöglichen sie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation.

### TIPP

Viele Jugendämter haben bereits Listen mit Indikatoren bzw. Anhaltspunkten für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung entwickelt und zusammengestellt. Daher ist es sinnvoll, sich im Vorfeld mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt in Verbindung zu setzen und sich über die vorhandenen Indikatoren sowie Schwellenwerte, die eine Reaktionskette in Gang setzen, zu verständigen. Einige Jugendämter haben zur Kooperation im Kinderschutz bereits Vereinbarungen mit Schulen schriftlich festgelegt, die ebenfalls Listen mit Indikatoren zur Orientierung für Schulen beinhalten.



Diese Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen sind beispielhaft auf der beiliegenden CD-ROM aufgeführt.

So vielfältig die Entwicklungslinien und der Lebensraum eines Kindes sein können, so vielfältig sind auch die Ebenen, auf denen sich eine Gefährdung des Kindeswohls andeuten kann. Die folgende Auflistung gibt eine strukturierte Übersicht über mögliche Anhaltspunkte.

# 3 INDIKATOREN

Dieses Instrument ist als Leitlinie zu verstehen und deckt nicht abschließend alle Bereiche von Gefährdungslagen ab. **Eine Indikatorenliste** kann zudem nur Anzeichen geben und sollte nicht als Frage- oder Beobachtungsbogen missverstanden werden, den die Lehr- oder pädagogische Fachkraft für jedes Kind Schritt für Schritt abarbeitet. Sie ist deshalb ausdrücklich **nicht als abzuarbeitende Checkliste** zu verstehen.

Als Hinweis für eine Gefährdung muss nicht eine bestimmte Anzahl der aufgeführten Indikatoren vorhanden sein. Da die Wertigkeit einzelner Indikatoren sehr unterschiedlich ist, kann bereits eine geringe Zahl von Auffälligkeiten auf eine Gefährdungssituation hinweisen. Ebenfalls müssen einzeln oder mehrfach auftretende Indikatoren nicht zwingend eine Misshandlung und Vernachlässigung als Ursache haben. Blaue Flecken können auf eine Misshandlung hinweisen, sie können jedoch auch vielfältige andere Ursachen haben.

Einzelne Indikatoren können zudem häufig nicht eindeutig mit einem einzigen Phänomen in Beziehung gesetzt werden. Beispielsweise kann ein Schüler mit plötzlich auftretenden Konzentrationsschwierigkeiten ebenso durch ein neu geborenes Geschwisterkind wie durch die Trennung der Eltern oder den Tod eines Familienmitgliedes abgelenkt sein. Somit sind auch die für den schulischen Kontext genannten Indikatoren unspezifisch und können sich nur im Zusammenhang mit Indikatoren der anderen Bereiche zu einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung verdichten.

Zu unterscheiden sind außerdem schwächere von stärkeren Indikatoren, die auch jeweils abhängig sind von der Entwicklungs- und Altersstufe des Kindes. Bei einem Kind im frühen Grundschulalter ist beispielsweise das häufige Fehlen von angemessenen Mahlzeiten gravie-

render zu bewerten als bei einem Jugendlichen in der Sekundarstufe. Ebenso sind wiederholte offensichtliche äußere Verletzungen als ein stärkerer Indikator zu bewerten als eine auftretende Unkonzentriertheit im Unterricht.

## ZUR ORIENTIERUNG

Wenn der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls unter Zusammentragen von vielen Fakten und Beobachtungen bestehen bleibt, sollten Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung sowie ggf. eine im Kinderschutz erfahrene externe Fachkraft (das kann ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamtes, einer Erziehungsberatungsstelle oder des schulpсихologischen Dienstes sein) zur Beratung und gegebenenfalls Planung der weiteren Schritte hinzugezogen werden. Damit wird sowohl der fachlichen, rechtlichen und emotionalen Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der pädagogischen Mitarbeiter in der Schule Rechnung getragen als auch ein weiteres fachlich fundiertes Vorgehen sichergestellt.

## TIPP

Folgende Liste ist als Anregung gedacht und soll helfen, die Wahrnehmung für Phänomene, die in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stehen können, zu schärfen. Dabei können Sie sich notieren, wann, in welchem Kontext und von wem die Beobachtung gemacht wurde. Sie können diese Liste nach Ihren örtlichen Gegebenheiten ergänzen und verändern. Sie ist außerdem eine gute Gesprächsgrundlage für die Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt.

Folgende Anhaltspunkte bzw. Indikatoren können auf Gefährdungen des Kindeswohls hindeuten<sup>1</sup>:

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung

# ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen</b>			
Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen), ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt			
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
Starke Unter- oder Überernährung			
Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			
Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut/ faulende Zähne/Ungezieferbefall)			
Mehrfach völlig witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte Bekleidung			
Wiederholte schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Wiederholt völlig distanzloses und/oder aggressives Verhalten			
Wiederholtes selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			
Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)			
Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen			

in der Fassung vom 01.10.2005; Kommunaler Arbeitskreis Schule – Jugendhilfe der Stadt Herzogenrath (Hrsg.); Kindeswohlgefährdung – Was kann ich tun? Download unter <http://www.herzogenrath.de/index484-0.aspx>, 04.05.2006; Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster; Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ (Hrsg.) (1994): Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln. Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zum Umgang mit dem Verdacht der körperlichen Kindesmisshandlung. Köln.

# 3 INDIKATOREN

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Verhalten des Kindes/Jugendlichen</b>			
Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)			
Kind/Jugendliche(r) hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)			
Kind/Jugendliche(r) begeht häufig Straftaten			
<b>Verhalten des Kindes/Jugendlichen im schulischen Kontext<sup>2</sup></b>			
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten			
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbständigem Arbeiten			
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels			
Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl verstärkt extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit vermehrten Ängsten			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen oder Gleichaltrigen, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen			
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt			
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern			

<sup>2</sup> Achtung: Hier geht es nicht um Schwankungen in der Tagesform, sondern um drastische, zeitlich anhaltende Veränderungen!

# ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Verhalten der Eltern</b>			
Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung			
Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren)			
Kind/Jugendlicher wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt			
Eltern gewähren dem Kind/Jugendlichen unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien			
Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung behinderter Kinder			
Kind/Jugendliche(r) wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)			
Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern			

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Familiäre Situation/Probleme in der Familie/Überforderung der Eltern</b>			
Existenzielle finanzielle Notlagen/Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt			
Kind/Jugendliche(r) wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)			
Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen			

# 3 INDIKATOREN

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Persönliche Situation der Eltern</b>			
Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungs-fähige Erscheinung der Eltern, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet			
Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankungen der Eltern			
Stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität			
Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Eltern, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert			
Fehlende Krankenversicherung			

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Kritische Wohnsituation</b>			
Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)			
Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)			
Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)			
Kind/Jugendliche(r) hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein Spielzeug			
Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z. B. Einraumwohnung)			
Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser			
Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung			

# ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Wo wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet?
<b>Soziale Situation des Kindes/Jugendlichen</b>			
Isolation der Familie im Wohnumfeld			
Desintegration in der eigenen Familie („Schwarzes Schaf der Familie“, Sündenbock)			
Keine Abgrenzung zu anderen Menschen / „Dauerbelagerung“ von Besuchern/fehlende Tagesstruktur, insbesondere fehlender Tag-Nacht-Rhythmus			

Doch nun zurück zu unserem Fallbeispiel:

Die Klassenlehrerin versucht immer wieder, Kontakt zu Miriam aufzunehmen, auch wenn das Mädchen sich lange Zeit sehr verhalten und wortkarg zeigt. Dann aber, an einem Freitagmittag, als die anderen Kinder den Klassenraum schon verlassen hatten, beginnt sie von ihrer Situation zu erzählen. Ralf, der neue Freund ihrer Mutter, lebt seit den Osterferien bei ihnen. Die Wohnung ist sehr klein und Ralf schläft oft im Wohnzimmer auf der Couch – auch morgens, wenn sie und ihre Geschwister aufstehen müssen. Wenn sie nicht leise genug ist, wird Ralf wütend und sagt: „Wenn Ihr hier nicht pariert, kommt Ihr ins Heim!“ Sie berichtet weiter, dass ihre Mutter und Ralf an den Wochenenden von Samstagmorgen bis Sonntagabend oft irgendwo unterwegs sind. Miriam muss sich dann um den kleineren Bruder Pascal (5 Jahre) kümmern. Das ist ziemlich anstrengend – Pascal hört nicht auf Miriam und macht, was er will. Letztens ist Pascal sogar weggelaufen, als die Mutter mit ihrem Freund ausgegangen war. Lange hat Miriam da ihren Bruder gesucht und nur mit Mühe gefunden.

Da hatte sie große Angst, vor allen Dingen vor Ralf. Wenn Mama und Ralf dann nach Hause kommen, ist besonders Ralf oft genervt und sauer, weil der kleine Bruder immerzu rumschreit und tobt. Miriam kann ihren Bruder Pascal einfach nicht bändigen. Dann gibt es auch schon mal eine Tracht Prügel, meistens von Ralf. Ob die Mama ihr hilft? Nein, schließlich hat Ralf ja Recht.

Beim letzten Elternsprechtag hat die Mutter etwas über ihre Situation erzählt. Sie schien sehr bedrückt – vor etwas über einem Jahr hatte der Vater von Miriam die Familie verlassen. Der Vater ist urplötzlich wegen einer anderen Frau ausgezogen und wohnt nun in einer anderen Stadt. Die gemeinsame Wohnung konnten sie sich nicht mehr leisten. So zogen sie nach der Trennung in einen sog. sozialen Brennpunkt um. Doch auch jetzt ist es finanziell nicht einfach für die Mutter. Sie versucht, als geringfügig Beschäftigte in einem Supermarkt, die Haushaltskasse aufzubessern, so gut es geht.

# 3 INDIKATOREN

Dieses Fallbeispiel liefert einige Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass bei Miriam und ihrer Familie etwas nicht in Ordnung ist.

Obwohl die Klassenlehrerin, Frau Kuhn, Miriam meistens nur im Unterricht und manchmal noch in den Pausen erlebt, gibt es einige Aspekte aus der Liste, die auch die Klassenlehrerin beobachten konnte. Da Miriam den offenen Ganztags besucht, gibt es möglicherweise noch andere Anhaltspunkte, die die pädagogischen Mitarbeiter/innen beobachtet haben könnten. Doch dazu später...



## 4 Dokumentation – Wie halte ich meine Beobachtungen fest?

Günter Waberg

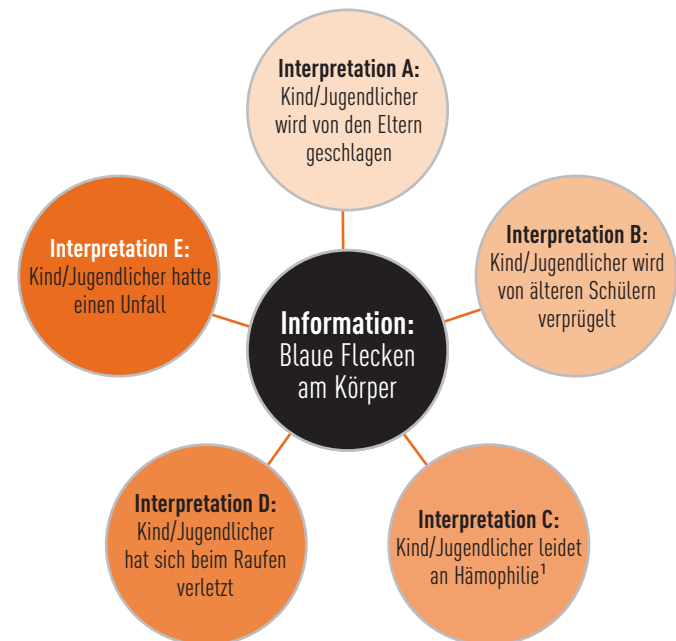
Aus dem professionellen Alltag pädagogischer und psychologischer Berufsgruppen weiß man aus Erfahrung, dass sich Beurteilungen zum gleichen Ereignis von Person zu Person gravierend unterscheiden können.

Das ist ganz natürlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Einflussfaktoren auf Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung wirken können:

- Beurteilungen und Interpretationen sind abhängig von Vor- und Zusatzinformationen,
- Beurteilungen und Interpretationen sind abhängig von Sympathie und Geschlecht,
- Beurteilungen und Interpretationen sind beeinflusst durch persönliche Grundüberzeugungen und Haltungen,
- Beurteilungen und Interpretationen können zu „milde“ oder zu „streng“ ausfallen,
- Beurteilungen und Interpretationen können durch hervorstechende Merkmale zu Verallgemeinerungen führen,
- Beurteilungen und Interpretationen sind somit immer auch subjektiv durch den Beurteilenden gefärbt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass eine einzige Information zu ganz verschiedenen Interpretationen

führen kann. Deshalb ist es wichtig, in der Dokumentation **Information** und **Interpretation** zu trennen.



<sup>1</sup> Hämophilie, im allgemeinen Sprachgebrauch Bluterkrankheit genannt, ist eine genetisch bedingte Störung der Blutgerinnung. Nach kleinen Verletzungen oder harmlosen Stürzen, aber auch ohne erkenntlichen Grund können große Blutergüsse entstehen.

Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen abzumildern und stellt eine gute Basis für den Dialog mit verschiedenen Akteuren und den betroffenen Familien dar. Wichtig ist hier vor allem, dass geplante und nachfolgende Schritte und Entscheidungen schriftlich festgehalten werden. Dies erhöht auch die Transparenz zwischen allen Beteiligten.

Diese Aufzeichnungen sollten nicht jedem frei zugänglich sein, da es sich um personenbezogene Daten handelt. Das Anlegen einer Kladde oder eines Dokumentationsbuches erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen unsystematischen ad-hoc-Entscheidungen vor. Somit erhöht sich die Chance, dass ein roter Faden in der Gesamtsituation erkannt werden kann.

#### TIPP

Die Liste mit den Anhaltspunkten bzw. Indikatoren für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung aus dem Kapitel 3 kann ebenfalls als Teil einer Dokumentation genutzt werden.



Beispiele von Dokumentationssystemen und Vorlagen finden Sie auf der beiliegenden CD-ROM.

#### ZUR ORIENTIERUNG

Bei einer Dokumentation sollten folgende drei Ebenen sorgfältig auseinander gehalten werden:

- Konkrete, „verhaltensnahe“ Beobachtungen und wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Kinderäußerungen;
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der/des Beobachter(in)s;
- Planungen und Festlegungen für die weitere Vorgehensweise.

Eine Dokumentation hat folgende Vorteile:

**Der multidimensionale Blick.** Eine schriftliche Dokumentation hält sehr mannigfaltige, teilweise gewichtige, teilweise randständige, mit unter sogar widersprüchliche Beobachtungen fest und garantiert so eher einen vielfältigen und vielschichtigen Blick.

**Der rote Faden.** Das schriftliche Festhalten der Beobachtungen hilft, sich darüber klar zu werden, ob die Sorge begründet oder eher unbegründet erscheint.

**Der eigene Wahrnehmung schärfen.** Eine Verschriftlichung ermöglicht letztlich eine genauere und kontinuierlichere Beobachtung. Dies ist auch deshalb notwendig, da Vernachlässigungen und Kindesmisshandlungen in der Regel keine einmaligen, sondern sich wiederholende Vorgänge sind.

#### TIPP

Ein umfassendes Dokumentationssystem bieten die sogenannten „Herner Materialien für die Offene Ganztagschule“. Zunächst entwickelt und erprobt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wurde diese Arbeitshilfe im Hinblick auf die Bedarfe der offenen Ganztagschule überarbeitet und modifiziert. Von Bedeutung ist dabei vor allem, dass nicht nur der Bezug auf den „Ernstfall“ Kindeswohlgefährdung gegeben ist, sondern dass auch Aspekte unterhalb dieser Schwelle (Verhaltensauffälligkeiten allgemein) in den Blick genommen wurde.



Die Broschüre „Verhaltensauffälligkeiten erkennen – beurteilen – handeln. Die Herner Materialien für die Offene Ganztagschule“ finden Sie auf der beiliegenden CD-ROM.“

## BEISPIEL

### Ich nehme wahr:

*In der Frühstückssituation läuft Marcel mit lautem „Tet-tet-tet“ durch die Klasse und „zielt“ mit seiner Hand auf die an den Tischen sitzenden, behaglich frühstückenden Kinder. Dabei sagt er mehrfach: „Du bist tot“.*

Wichtig ist zu notieren: Wann, was, in welchem Kontext und wie häufig beobachtet werden konnte.

### Ich interpretiere diese Beobachtung wie folgt:

*Möglicherweise hat Marcel schon wieder kein Frühstück mitbekommen. Ich denke mir, dass er neidisch auf die anderen Kinder ist und einen Weg gefunden hat, „sich Luft zu verschaffen“ und den anderen somit die Frühstückssituation vermiest. Ich denke mir, dass tragfähige Lösungen gefunden werden müssen mit dem Ziel, für Marcel ein regelmäßiges Frühstück bereit zu stellen (Hypothese I) Möglicherweise hat er schon wieder Gewalt verherrlichende Filme gesehen, Computerspiele gespielt etc. (Hypothese II) Vielleicht gab es mal wieder unendlich „Zoff“ zu Hause. (Hypothese III).*

### Meine weitere Vorgehensweise sieht wie folgt aus:

*Ich kläre zuerst, ob Marcel wirklich kein Frühstück mit hatte oder vielleicht doch. Hierüber muss ich mir Sicherheit verschaffen. Wenn meine Interpretation zutreffen sollte: kein Frühstück → Neid und Hunger → Störaktionen, dann besteht die Hoffnung, durch eine verlässliche Bereitstellung von Frühstück diese für alle kritische Situation zu „entschärfen“. Wenn allerdings Filme und Computerspiele ihn so animiert haben, dies nach zu spielen, müssen andere Lösungen gefunden werden. Und wenn „Zoff“ auf der Tagesordnung stand, muss grundsätzlicher nachgedacht werden, welche Maßnahmen dem Wohl von Marcel entgegen kommen würden. Hierzu nehme ich mir vor, mich mit den anderen Kollegen und Kolleginnen zu beraten und die Schulleitung mit einzubeziehen, um danach den Austausch mit dem Elternhaus zu führen.*

Die gemeinsame Beratung mit Kolleg(inn)en oder im Team trägt dazu bei, die eigene emotionale Überreaktion zu vermeiden und / oder den Blick sich nicht zu früh auf nur eine Hypothese einzuengen. Eindrücke lassen sich so eventuell relativieren oder auch bestätigen. Ein kollegialer Austausch hilft außerdem, Wahrnehmungen im Alltag nicht verblassen zu lassen, wegzusehen und darauf zu hoffen, dass andere sich schon kümmern wer-

den. Diese Beratung kann in Form einer strukturierten Reflexions- und Beratungsmethode wie z.B. der kollegialen Beratung durchgeführt werden. Die Methode der kollegialen Beratung wird seit einigen Jahren sowohl im Bereich der Sozialen Arbeit als auch im Kontext Schule angewandt und bietet einen hilfreichen Rahmen für die Gesprächsgestaltung.

# 4

## WIE HALTE ICH MEINE BEOBACHTUNGEN FEST?

### TIPP

Ein Leitfaden zur Durchführung einer kollegialen Beratung finden Sie auf der beiliegenden CD-ROM. Der Leitfaden wurde vom LWL-Landesjugendamt Westfalen zusammengestellt.



Die Beispiele auf der CD-ROM gehen zusätzlich noch detaillierter auf die weiteren Planungsschritte und Vorgehensweisen ein.

*Auch die Klassenlehrerin von Miriam hat sich notiert, was sie im Verlauf der Zeit bemerkt hat.*

*Dies hilft ihr nun, einzuschätzen, ob es sich um plötzliche Veränderungen bei Miriam handelt, die nach kurzer Zeit wieder verschwinden – also vielleicht nur auf die Tagesform zurückzuführen sind, oder ob die Veränderungen länger anhaltend sind und sich verdichten. Die Aufzeichnungen bestätigen, dass der Rückzug von Miriam, ihre Traurigkeit schon seit einiger Zeit von Frau Kuhn beobachtet wird. Das Fehlen eines Pausenbrottes, das „Schnorren“ bei den Mitschülern kommt fast an jedem Tag in der Woche vor. Dass Miriam in witterungsunangemessener Kleidung zur Schule kam, ist zwar nicht die Regel, auch wenn es dreimal im letzten halben Jahr der Fall war. Die Dokumentation verdeutlicht, dass sich das zurückgezogene und eingeschüchterte Verhalten von Miriam schon seit über 2 Monaten hinzieht, und keine Verbesserung eintritt. Um ein abgerundetes Bild von der Gesamtsituation zu erhalten, vereinbart die Klassenlehrerin mit der Schulleitung und den pädagogischen Mitarbeiterinnen des offenen Ganztags einen Gesprächstermin.*

## 5 Austausch unter Kolleginnen und Kollegen – Die Situation gemeinsam einschätzen

Günter Waberg

Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte sollten bei einem so schwierigen Thema wie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht von einer Person allein getragen werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den Personen auszutauschen, die in der Schule mit dem Kind zu tun haben. Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personen und Berufsgruppen sein, z. B.

- Schulleiter/in,
- Leiter/in des Ganztags,
- Mitarbeiter/innen des Ganztags – auch Honorarkräfte, die das Kind gut kennen,
- Beratungslehrkräfte,
- Schulsozialarbeiter/innen sowie
- weitere Lehrkräfte, denen Veränderungen aufgefallen sind (z. B. Sportlehrer/innen).

Kinderschutz ist nicht nur eine Anforderung an Lehrkräfte, sondern eine Leitungsaufgabe. Deshalb kann es sinnvoll sein, die Schulleitung frühzeitig einzubeziehen. Vor allen Dingen stellt die Information des Vorgesetzten auch eine Rückendeckung bei weiterem Vorgehen dar.

Lehrerinnen und Lehrer sowie andere pädagogische Mitarbeiter/innen in der Schule haben einen straffen Zeitplan. Für Gespräche – auch unter Kolleg(inn)en bleibt da häufig wenig Zeit. Setzt man sich dann zu-

sammen, kann es vorkommen, dass man sich zwar über das Kind unterhält, aber wichtige andere Aspekte, wie z. B. wer mit den Eltern spricht, was man tun will, wenn die Eltern ein Gespräch ablehnen etc., vergisst – und plötzlich ist die Zeit verstrichen. Umso wichtiger ist es deshalb, das Gespräch zur Einschätzung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen zu strukturieren. Dies kann beispielsweise durch die Methode der kollegialen Beratung geschehen.

Der folgende Leitfaden für das interne Beratungsgespräch bzw. Teamgespräch soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte bei der Einschätzung zur Situation zu beachten. Der Leitfaden ist auf das Thema Einschätzung der Situation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zugeschnitten. Ein wichtiger Aspekt ist deshalb auch die Klärung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Eltern bestimmte Vereinbarungen umgesetzt haben sollen. Weiter muss im Rahmen des Gespräches festgelegt werden, was getan wird, wenn Absprachen seitens der Eltern nicht eingehalten oder Hilfen gänzlich abgelehnt werden.

# 5 DIE SITUATION GEMEINSAM EINSCHÄTZEN

<b>Moderation</b>	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation die bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
<b>Zeit</b>	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
<b>Protokoll</b>	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
<b>Indikatoren</b>	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
<b>Ressourcen</b>	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
<b>Hilfen</b>	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Schuldnerberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
<b>Was soll bis wann passieren?</b>	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich „im Sande verlaufen“, sollten Sie mit den Kolleg(inn)en festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch).
<b>Was passiert, wenn nichts passiert?</b>	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kolleg(inn)en die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.
<b>Wer führt das Elterngespräch?</b>	Legen Sie fest, wer das Gespräch mit den Eltern führen soll. Sinnvoll ist es, das Gespräch zu zweit zu führen. Teilnehmen sollten Personen, die das Kind gut kennen. Da Sympathien und Antipathien erheblichen Einfluss auf den Verlauf von Gesprächen haben können, sollten Sie auch hierauf ein Augenmerk haben.

## NICHT VERGESSEN

Durch die gesetzlichen Regelungen im Schulgesetz für das Land NRW (§ 42 Abs. 6) sind Sie verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Das Gespräch mit den Eltern über Ihre Beobachtungen sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien mit den Beteiligten (falls sich der Verdacht bestätigt) gehören dazu.

## TIPP

Sollte das eigene Fachwissen zur Einschätzung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht ausreichen, kann eine Unterstützung auch durch externe Stellen erfolgen. Dazu gehören beispielsweise regionale bzw. örtliche schulpsychologischen Dienste, das Jugendamt sowie weitere Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstellen). Bei der Kooperation mit dem Jugendamt ist es sinnvoll, sich vorab über einen Ansprechpartner zu verständigen.

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Um die Situation von Miriam umfassender einschätzen zu können und das Gespräch mit der Mutter vorzubereiten, führen die Klassenlehrerin, die Schulleiterin, die Leiterin des offenen Ganztags (OGS), eine Erzieherin aus dem offenen Ganztag und der Sportlehrer ein gemeinsames Gespräch. Die Gesprächsleitung übernimmt die Klassenlehrerin. Die OGS-Leiterin erklärt sich bereit, das Protokoll zu schreiben. Da alle einen straffen Zeitplan haben, nehmen sie sich eine halbe Stunde für das Gespräch Zeit.

Durch die OGS-Leiterin erfährt die Klassenlehrerin, dass Miriam auch beim Mittagessen seit einiger Zeit regelrecht „ausgehungert“ wirkt. Sie isst maßlos und schlingt alles in sich hinein. Schon mehrfach fragte sie, ob sie noch etwas vom Mittagessen mit nach Hause nehmen dürfe. In der letzten Woche bemerkten einige Mitarbeiterinnen im Nachmittagsbereich, dass Miriam bei recht kühlem und regnerischem Wetter ohne Jacke und ohne Socken an den Angeboten teilnahm. Der Sportlehrer bestätigt noch einmal, dass Miriam in der letzten Zeit häufig ihre Sportsachen „vergisst“ und sich weigert, sich in der Umkleidekabine umzuziehen. Die Anhaltspunkte werden während des Gespräches zusammengetragen:

- Sozialer Rückzug
- Kaum noch Beteiligung am Unterricht
- Traurigkeit
- Fehlen des Pausenbrottes/„Schnorren“ bei den Mitschüler(innen)
- „Vergessen“ der Sportbekleidung/Vermeidung des Umziehens vor den Klassenkameradinnen
- Witterungsunangemessene Bekleidung
- Äußerungen der Mitschülerin
- Äußerungen von Miriam selbst

Dass Miriam mit ihrem kleinen Bruder über einen längeren Zeitraum allein gelassen und ihr die Verantwortung übertragen wird, sowie die Schläge durch die Mutter und ihren Lebensgefährten, erscheinen besonders gravierend. Diese Aspekte sollen auf jeden Fall in einem Gespräch mit der Mutter geklärt werden. Daneben soll die Bereitstellung eines regelmäßigen Pausenbrottes für Miriam erörtert werden. Da über die Familie und ihre sozialen Einbindungen nichts weiter bekannt ist, sollen Ressourcen im Elterngespräch gemeinsam mit der Mutter entwickelt werden. Mit Blick auf das bevorstehende Wochenende soll die Mutter auf jeden Fall sicherstellen, dass Miriam nicht allein mit ihrem kleinen Bruder in der Wohnung bleiben muss. Da die Klassenlehrerin, Frau Kuhn, den engsten Kontakt zu Miriam hat, wird sie das Gespräch mit der Mutter führen. Die OGS-Leiterin hat einen guten Kontakt zur Mutter, auch sie wird gemeinsam mit der Klassenlehrerin an dem Gespräch teilnehmen.

Die Klassenlehrerin wird versuchen, telefonisch kurzfristig einen Termin mit der Mutter in der Schule zu vereinbaren. Sollte sich die Mutter dem Gespräch verweigern, wird man die zuständige Ansprechpartnerin des Jugendamtes informieren. Denn: Das Alleinlassen von Miriam in der Wohnung über das gesamte Wochenende und die Übertragung der Verantwortung für den kleineren Bruder stellen eine erhebliche Überforderung und Gefährdung dar. Was die Schläge anbelangt, so wurden äußerlich noch keine Anhaltspunkte bei Miriam (z.B. blaue Flecken) festgestellt. Hinweise ergeben sich jedoch aus den Äußerungen einer Klassenkameradin und von Miriam selbst. Deshalb soll dies auch im Elterngespräch thematisiert werden.

# 5 DIE SITUATION GEMEINSAM EINSCHÄTZEN

## TIPP

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – § 1631 Absatz 2 – verankert:

*"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."*

## WICHTIGER HINWEIS

**Schläge statt Schutz – Beziehen Kinder vielleicht im Nachhinein noch mehr Prügel, wenn Schule Misshandlungen durch die Eltern offen im Gespräch thematisiert?**

Diese Befürchtung haben nicht wenige Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule. Auch wenn der Kinderschutz gesetzlich geregelt ist, erfordert es doch Mut, Anzeichen auf Misshandlung und Vernachlässigung anzusprechen und den eigenen Standpunkt zu verdeutlichen. Hinzu kommt, dass Kindeswohlgefährdung oft mit einem Tabu belegt und das eigene Erziehungsversagen von Eltern mit großer Scham und Hilflosigkeit verbunden ist.

Aber: Kinderschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe aller und es muss mit den Eltern gemeinsam nach Lösungsstrategien gesucht werden. Und: Die Schule soll Eltern auch in Fragen der Erziehung beraten und informieren (§ 44 Abs. 5 SchulG NRW). Somit dürfen und müssen Lehr- und pädagogische Fachkräfte Eltern ansprechen, wenn ihnen Anzeichen für Misshandlungen oder Vernachlässigung auffallen.



## 6 Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen

Thomas Gödde

Wir freuen uns, wenn wir jemandem etwas Gutes mitzuteilen haben. Schwierig wird es, wenn wir Überbringer<sup>1</sup> vermeintlich schlechter Nachrichten sind. Schwierig ist dies für den Überbringer der Nachricht, aber ebenso für den Empfänger.

Ein Gespräch zu führen, in dem wir gleichzeitig als Beobachter, Mahner, Helfer, besserer Mensch, strafende Institution, Mitfühlender und Unterstützer agieren und wahrgenommen werden können, ist eine große Herausforderung. Eltern können sich in solchen Gesprächen als Beobachtete, Ermahnte, Hilfsbedürftige, schlechtere Menschen, von Bestrafung bedrohte, aber auch als ernstgenommene Gesprächspartner fühlen.

Gespräche mit Eltern von Kindern, deren Wohl wir beeinträchtigt sehen, sind immer Beides: Diagnostikum und Ansatz zur Problemlösung. Aus dieser Konstellation ergibt sich die besondere Dynamik. Aus diesem Grund ist es nicht genug, in einem solchen Gespräch Indikatorensysteme von Kindeswohlgefährdung im Hinterkopf oder gar auf dem Tisch liegen zu haben. Es geht viel mehr darum, in Beziehung zu kommen und zu bleiben. Es geht weiter darum, mit den Eltern zu einer gemein-

samen Problemsicht zu kommen und dabei den Eltern zu helfen, ein vorliegendes Problem zu akzeptieren und notwendige Hilfen annehmen zu können.

Grundlage für erfolgreiche Gespräche sind vor allem unsere eigenen inneren Haltungen. Sich die Fallstricke und Ziele eines Gesprächs mit Eltern über das Wohl des Kindes bewusst zu machen, kann dazu beitragen, Kardinalfehler zu vermeiden und diese schwierigen Gespräche konstruktiv zu führen.

### **Fallstrick Rollenkonflikt: Beobachter – Berater**

Von außen betrachtet ist der offensichtlichste Konflikt der zwischen der kritischen Beobachterrolle und der Rolle als Berater. Wir können keine der beiden Rollen einfach ausblenden. Wenn wir gemeinsam mit den Eltern Informationen austauschen, wenn wir vielleicht die Familie besuchen, immer nehmen wir Informationen auf. Wir ordnen und bewerten sie unwillkürlich vor dem Hintergrund unseres Fachwissens zur Kindeswohlgefährdung und werden von den Eltern natürlich auch genau in dieser Rolle wahrgenommen. Es ist daher nur zu verständlich, wenn uns Eltern bezüglich unserer Beraterrolle zunächst misstrauen, uns auch als Bedrohung ihres derzeitigen familiären Systems erleben.

<sup>1</sup> Auch hier gilt, dass grundsätzlich immer beide Geschlechter angesprochen sind. Die männliche Form wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung verwendet.

# 6 DAS ELTERNGESPRÄCH

## **Fallstrick innere Konflikte der Berater: Umgang mit Mitgefühl, Wut und Angst**

Neben dem offensichtlichen Rollenkonflikt, mit dem wir in Elterngespräche hineingehen, gibt es mehr oder weniger verdeckte innere Konflikte, die uns als Berater im Gespräch in Fallen locken können. Dies ist zum einen das besondere Mitgefühl, welches das Schicksal eines misshandelten oder vernachlässigten Kindes in uns auflöst. Erleben die Eltern dieses Mitgefühl als Konkurrenz zur eigenen Elternrolle, werden sie möglicherweise genötigt sein, das Problem zu bagatellisieren.

### **TIPP**

Berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht. Begreifen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes als gemeinsame Sorge. Fragen Sie die Eltern offen, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären.

Das Mitgefühl mit dem Kind kann auch Hilflosigkeit und letztendlich starke Wut gegenüber den Eltern in uns auslösen. Daher ist es leicht möglich, in die Rolle eines Anklägers zu kommen, die es unmöglich macht, eine tragfähige Beratungsbeziehung aufrecht zu erhalten.

### **TIPP**

Werden Sie sich der eigenen Hilflosigkeit und Wut bewusst und versuchen Sie, diese Gefühle ggf. in Gesprächen mit Kollegen oder Fachleuten abzubauen. Betrachten Sie das Gespräch auch aus der Perspektive der Eltern. Das Verhalten der Eltern kann auch ein Ausdruck von Hilflosigkeit sein. Vorwürfe, Anklagen und ein Gespräch im Stil eines Verhörs sollten vermieden werden. Stattdessen sollten Sie versuchen, gemeinsam mit den Eltern auf Lösungssuche zu gehen. Im Zweifelsfall kann das Gespräch auch an eine weniger befangene Person delegiert werden.

Ein weiterer, gern vergessener Fallstrick ist schlichtweg die eigene Angst vor einem als unangenehm empfundenen Gespräch. In Fällen von Mobbing ist es z. B. viel angenehmer, mit dem Opfer zu sprechen, als mit den Tätern. Genauso, wenn nicht schwieriger, ist es beim Thema Kindeswohl. Gespräche mit Eltern, die wir im Verdacht haben, ihr Kind zu schädigen, sind selbst für erfahrene Berater unangenehm. Dennoch müssen wir sie führen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wäre es daher grob fahrlässig, Elterngespräche aus Angst zu vermeiden und sie möglicherweise vorschnell ohne ausführliches Gespräch an andere Institutionen zu verweisen. Eine gute Lehrer-Elternbeziehung bietet die Chance, frühzeitig einzugreifen. Sie stellt für die Eltern sicher eine geringere Hemmschwelle dar, als den direkten Kontakt zu einer ihnen unbekanntem Beratungsstelle oder dem Jugendamt aufzunehmen. So können Hemmschwellen im Dialog abgebaut und erste Änderungen von Sichtweisen und Handlungsschritte in Richtung Annahme von Hilfen angebahnt werden.

**Fallstrick: Überforderung der Eltern**

Wenn Lehrer das Gespräch mit den Eltern suchen, sollten sie sich immer bewusst sein, dass Eltern sich und ihre Familie in der Regel durch das Ansprechen des bisherigen Tabuthemas elementar bedroht sehen. Sie befürchten möglicherweise, dass Konflikte auf der Paarebene eskalieren oder dass ihnen vom Jugendamt das Sorgerecht über ihre Kinder entzogen wird, wenn sie Kindeswohlgefährdungen zugeben. Werden diese Befürchtungen nicht aufgegriffen, kann das dazu führen, dass die Schule den Kontakt zum Kind (und zu den Eltern) verliert, indem das Kind „abtaucht“.

Im Gespräch ist es daher wichtig, mögliche Befürchtungen der Eltern zu thematisieren, wenn Sie wahrnehmen, dass dieses sich defensiv verhalten. Durch den Wechsel auf die Metaebene können Sie diese Ängste konkret ansprechen und ihnen mit sachlichen Informationen über Hilfemöglichkeiten unterhalb der Schwelle des Sorgerechtsentzugs begegnen, ohne die Gefährdung des Kindes zu bagatellisieren.

**TIPP**

Gehen Sie das Tempo der Eltern mit und überfordern Sie sie nicht. Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, das kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren.

**Lehrer als Mittler**

Lehrer haben in Gesprächen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle: Einerseits kön-

nen sie z. B. als Klassenlehrer besondere Vertrauenspersonen von Eltern sein. Dies vor allem dann, wenn die Kommunikation mit den Eltern im Vorfeld nicht nur von problematischen Gesprächen geprägt war, sondern auch Erfolge kommuniziert, und im Rahmen von Klassenveranstaltungen Kontakte aufgebaut und gepflegt werden konnten.

Lehrer beobachten ihre Schüler zwangsläufig in vielen relevanten Situationen, können von daher sehr frühzeitig drohende Gefahren für das Kindeswohl wahrnehmen. In Ihrer Rolle als Gesprächspartner werden sie dabei von den Eltern in der Regel als weniger bedrohlich wahrgenommen als z. B. die Mitarbeiter eines Jugendamtes. Auf der anderen Seite sind sie als professionelle Berater in der Regel ungenügend ausgebildet. Es gilt also einerseits, die gute Beziehung zu den Eltern zu nutzen und andererseits sich nicht zu überfordern, nicht in die Rolle eines Richters oder Therapeuten zu schlüpfen, sondern die Lehrerrolle als Möglichkeit zur Vermittlung von Hilfen zu nutzen.

Ziel eines Elterngesprächs kann daher für einen Lehrer nicht die völlige Absicherung der „Diagnose: Kindeswohlgefährdung“ oder gar die „Therapie“ sein, sondern neben dem ersten Absichern einer Risikoeinschätzung im Bedarfsfall vor allem das behutsame Hinführen zu weiteren fachlichen Hilfen. Dies zu erkennen kann helfen, sich nicht zu viel Verantwortung aufzubürden und den roten Faden im Gespräch zu behalten.

Wenn es um potentielle Kindeswohlgefährdung geht, ist es immer sinnvoll, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu übertragen. Neben dem schulinternen Beratungssystem und der Schulleitung können Lehrer mit externen Fachleuten sprechen, z. B. mit Erziehungsberatungsstellen, Schulberatungsstellen oder dem Ju-

# 6 DAS ELTERNGESPRÄCH

gendamt. Alle diese Institutionen bieten z.B. auch anonymisierte Fallberatungen an, so dass die Schwelle der „Meldung“ zunächst nicht überschritten werden muss.

## Die Beziehung zu den Eltern

In den seltensten Fällen werden Eltern eine eigene Beteiligung bei einer Gefährdung des Kindeswohls sofort einräumen und an Hilfen offen interessiert sein. Dazu muss erst die Beziehung zum Gesprächspartner stimmen, müssen Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Verdeckende oder bagatellisierende Reaktionen sind also zunächst verständlich.

Um bagatellisierende oder verdeckende Reaktionen von Eltern einordnen zu können, muss man sich einmal in ihre Lage versetzen: Eltern wissen, wenn sie z.B. wegen Alkoholproblemen oder Depressionen elementare Bedürfnisse ihrer Kinder vernachlässigen. Sie wissen, dass sie sich nicht so konsequent verhalten, wie es nötig wäre. Sie erleben ihre eigene Hilflosigkeit, wenn sie nicht gelernt haben, ihre Kinder liebevoll und konsequent zu erziehen. Sie erleben, dass sie mit lauten Worten nichts mehr erreichen. Sie fühlen sich schuldig, wenn ihnen die Hand ausrutscht, auch wenn sie im Gespräch versuchen, solche Tatsachen zu bagatellisieren.

Allen Eltern gemeinsam ist die Sorge um das Wohlergehen ihrer Kinder, auch wenn ihre Handlungen zu Zweifeln Anlass geben. Dies zunächst einmal zu unterstellen, ist eine der wichtigsten Grundlagen, um mit ihnen in Beziehung zu kommen. Eltern sind nicht die Objekte von Beratung bei Kindeswohlgefährdung, sie sind die Subjekte.

## Besonderheiten

Je nach Hintergrund der Kindeswohlgefährdung kann es im Gespräch besondere Probleme geben. Im Gespräch mit Familien, in denen körperliche Gewalt eine Rolle spielt, wird man z.B. nicht gleich erreichen können, dass der/die Täter sehr schnell die Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Diese erleben vielmehr meist das Kind in der Rolle des Schuldigen: „*Wenn er sich anders verhalten hätte, hätte ich ihn nicht schlagen müssen!*“ In solchen Fällen ist es somit durchaus ein Erfolg, wenn das Thema Gewalt überhaupt offen angesprochen werden konnte. Auf dieser Grundlage kann dann das Gespräch in Richtung professioneller Hilfsangebote gelenkt werden. Ein zu frühes Gespräch über das Thema „Verantwortung“ – aus Sicht der Eltern wäre es das Thema „Schuld“ – würde die Beziehung und damit langfristig die Hilfe für das Kind gefährden.

Eltern, die Ihre Kinder vernachlässigen, haben oft Probleme mit Zuverlässigkeit, z.B. auch damit, Termine oder Vereinbarungen einzuhalten. Das kann bedeuten, dass in solchen Fällen der Klassenlehrer ein Gespräch in der Wohnung der Familie vereinbart, wenn die Eltern z.B. einen Termin in der Schule nicht wahrgenommen haben. In solchen Gesprächen kann es auch notwendig sein, eine abgesprochene Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle zu unterstützen, indem Terminabsprachen mit der Beratungsstelle im Beisein der Eltern getätigt werden. Wie in allen Fällen notwendig, ist es hier besonders wichtig, weitere Termine zu vereinbaren, um zu überprüfen, ob Absprachen auch eingehalten worden sind bzw. wie die Eltern und das Kind von den Hilfen profitieren.

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

### Fazit

Es ist wichtig, vor einem schwierigen Elterngespräch zum Thema Kindeswohl die eigene Rolle, die eigene Befangenheit und die Gesprächsziele genau zu klären.

Lehrer übernehmen die Rolle des (Ver-)mittlers, nicht die von Richtern oder Therapeuten.

Die wichtigsten Gesprächsziele sind:

- Halten der Beziehung,
- Beschreibung der Beobachtungen ohne Bewertung,
- Ausdruck der gemeinsamen Sorge um das Kind,
- Ausdruck von Verständnis bezüglich der Sorgen und Nöte der Eltern,
- Ausdruck von Verlässlichkeit und Vertraulichkeit,
- Gemeinsames Erarbeiten bzw. Vermittlung von Hilfmöglichkeiten,
- Herstellen von Nachhaltigkeit durch verbindliche Absprachen,
- Überprüfen des Erfolgs der Absprachen durch Vereinbarung von Folgeterminen.

### TIPP

Elterngespräche können mit Einwilligung der Eltern auch mit externen Beratern geführt werden wie z.B. einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft aus einer Beratungsstelle oder dem örtlichen Kinderschutzbund. Manchmal erleichtert dies den Umgang mit schwierigen Themen und Konstellationen.

### Die Vorbereitung des Elterngesprächs

*Die Klassenlehrerin und die OGS-Leiterin haben die Mutter von Miriam, Frau Peters, zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Über folgende Aspekte wollen sie auf jeden Fall mit der Mutter sprechen:*

- *die fehlende Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder an den Wochenenden und der damit verbundenen Überforderung Miriams,*
- *die Schläge durch die Mutter und ihren Lebensgefährten.*

*In diesem Zusammenhang möchten Klassenlehrerin und OGS-Leiterin gerne gegenüber der Mutter ihre Befürchtungen bezogen auf das Wohl von Miriam und ihrem kleineren Bruder thematisieren. Hierzu sehen sie sich insbesondere auch deshalb verpflichtet, weil das Schulgesetz NRW gemäß § 42 Abs. 6 die Vorgabe beinhaltet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen.*

*Klassenlehrerin und OGS-Leiterin ist wichtig, der Mutter zu vermitteln:*

- *dass die Schläge Miriams eine Kindesmisshandlung darstellen,*
- *dass die problematischen Verhältnisse am Wochenende ihre Kinder gravierend gefährden,*
- *dass ihr Hilfen vom Jugendamt zustehen.*

*Sie halten Hilfen zur Erziehung für die Familie unbedingt erforderlich und werden versuchen, die Mutter für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen. Sie haben sich fest vorgenommen, mit der Mutter über ihre Beobachtungen zu sprechen und möchten nicht zulassen, dass das Gespräch ohne ein Ergebnis bzw. eine Vereinbarung mit der Familie endet.*

*Ziel des Gesprächs ist es, dafür zu sorgen, dass Miriam vor Schlägen geschützt wird, gemeinsam mit der Mutter*

# 6 DAS ELTERNGESPRÄCH

Lösungen zu entwickeln, so dass der kleinere Bruder nicht mehr unbeaufsichtigt ist, und Miriam nicht mehr mit der Beaufsichtigung und Betreuung überfordert wird. Der Weg zum Jugendamt soll der Mutter als Form der Unterstützung und der Hilfe aufgezeigt werden. Wichtig ist aber auch, der Mutter deutlich zu machen, dass sie das Jugendamt informieren werden, wenn sich keine Änderung abzeichnet.

## Das Gespräch

Frau Peters, Miriams Mutter, erscheint zum vereinbarten Termin in der Schule.

Ebenso wie die Lehr- und pädagogischen Fachkräfte bestimmte Vorstellungen und Erwartungen haben, kommt die Mutter ebenfalls mit bestimmten Haltungen und Einstellungen zu diesem Gespräch. Außerdem hat Frau Peters derzeit eine recht schwierige Zeit zu bewältigen. Ihre derzeitige Situation sieht wie folgt aus:

Frau Peters ist sehr abgespannt und abgehetzt. Es war schwierig, die Kinder während des Gesprächs bei einer Nachbarin unterzubringen. Sie fühlt sich augenblicklich nicht nur mit der Erziehung ihrer Kinder, sondern auch mit der familiären Gesamtsituation überfordert. Eigentlich weiß sie gar nicht, wie sie das alles noch bewältigen soll.

Seit ihr Mann sie wegen einer jüngeren Frau verlassen hat, kann sie kaum noch das Geld für die Miete aufbringen. Frau Peters ist verzweifelt und weiß nicht, wie es weitergehen soll.

Seit kurzem hat sie einen neuen Freund – Ralf. Er hat und will keine Kinder. Seitdem er bei Frau Peters wohnt ist er oft genervt, insbesondere von den Kindern. Ihm rutscht auch mal die Hand aus. Auf Frau Peters hört er dann nicht. Wenn sie etwas Kritisches dazu sagt, schreit er sie nur an. Sie will nicht, dass er die Kinder schlägt, fühlt sich in der Situation aber einfach nur noch überfordert.

Nun droht ihr auch noch die Kündigung ihres Arbeitsplatzes. Sie ist im Supermarkt als letzte eingestellt worden und jetzt stehen drastische Sparmaßnahmen mit Personalabbau bevor. Frau Peters fragt sich, ob sie in ihrem Alter und ohne Ausbildung überhaupt noch eine Stelle bekommen wird.

Gott sei dank kann sie sich auf ihre Älteste – Miriam – wenigstens verlassen. Frau Peters ist eigentlich schon klar, dass die Wochenendsituation problematisch ist, die Kinder sind doch noch recht klein. Auch ist ihr klar, dass es Miriam mit der Situation und ihrem seit einigen Wochen arbeitslosen Freund in der engen Wohnung nicht gut geht. Sie bekommt seinen Ärger und Frust am meisten ab.

Vor dem Gespräch in der Schule hat Frau Peters Angst. Sie befürchtet, dass man ihr das Jugendamt auf den Hals hetzen will. Sie fühlt sich der Situation nicht gewachsen, außerdem ist es ihr peinlich. Bevor ihr Mann sie verlassen hat, war alles in Ordnung – sie waren eine ganz normale Familie. Möglicherweise kommt das Jugendamt auf die Idee, ihr die Kinder weg zu nehmen – „man hört ja so viel ...“ Auf keinen Fall will Frau Peters sich Unfähigkeit vorwerfen lassen, da sie für Ihre Kinder alles tun würde...

## ZUR ORIENTIERUNG

**Zur Orientierung: Kinderschutz durch  
Verfahrensabläufe in der Schule sichern**

Diese Verfahrensabläufe finden Sie auch in detaillierter Form als Powerpoint-Präsentation auf der beige-fügten CD-ROM unter der Rubrik „Material für eigene Fortbildungen“. Die Kurzform soll an dieser Stelle die wesentlichen Punkte, die auch in den entsprechenden Kapiteln dieser Broschüre behandelt werden, zusammenfassen.

1. Dokumentieren Sie kontinuierlich Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen. Dies hilft Ihnen dabei, relevante Anhaltspunkte für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung präziser zu beschreiben, Ihre Beobachtung zu schärfen und blinde Flecken zu vermeiden. Außerdem sichert eine kontinuierliche Dokumentation die Transparenz zwischen allen Beteiligten – auch gegenüber den Eltern.
2. Nehmen Sie eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung bzw. zur Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam vor und beziehen Sie rechtzeitig die Schulleitung mit ein. Die Information der Schulleitung sorgt für Ihre eigene Rückendeckung. Besprechen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls Kontakt zu dem Kind haben, welche Beobachtungen sie gemacht haben. Externe Fachberatung kann Sie in diesem Prozess unterstützen. Eine externe Fachberatung kann beispielsweise durch Schulpsycholog(inn)en, Mitarbeiter/innen von Erziehungsberatungsstellen, der Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes, aber auch durch Mitarbeiter/innen des örtlichen Jugendamtes erfolgen.
3. Beteiligen Sie die Familie und beziehen Sie sie in den Prozess der Klärung von Situation und Lösungsmög-

lichkeiten mit ein. Sicherlich gibt es Ausnahmen, bei denen die Einbeziehung der Eltern fachlich nicht geboten ist und den Schutz des Kindes sogar gefährden könnte (z.B. bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch). Bei Verdacht auf Vernachlässigung und Misshandlung ist es in der Regel jedoch so, dass auf eine gemeinsame Klärung der Situation mit den Eltern hingearbeitet werden sollte. Wichtig ist hier, dass Sie mit den Eltern über Ihre Einschätzung sprechen und die von Ihnen wahrgenommenen Anhaltspunkte klar benennen. Lassen Sie sich von den Eltern ihre Einschätzung der Situation darlegen und überlegen Sie gemeinsam, wie sich die Situation verändern lässt. Die Enttabuisierung des Themas Kindeswohlgefährdung kann den Eltern helfen, Scham und Angst gegenüber Institutionen wie Schule und Jugendhilfe zu reduzieren. Wahrscheinlich wird dies nicht in einem einzigen Gespräch passieren. Bieten Sie den Eltern Ihre Unterstützung und Begleitung an und fragen Sie in regelmäßigen Abständen nach. Legen Sie den Eltern auch dar, was Sie tun werden, wenn sich an der Situation nichts ändert und nichts passiert.

4. Wirken Sie darauf hin, dass die Eltern Unterstützung und Hilfen annehmen. Das müssen nicht nur Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sein. Die Inanspruchnahme beispielsweise einer Schuldnerberatungsstelle oder anderer sozialer Einrichtungen kann ebenfalls dazu beitragen, eine schwierige Situation zu entschärfen und zu verändern. Sollten Sie sich in diesem Prozess unsicher sein, welche Angebote es in Ihrer Kommune gibt, können Sie sich ebenfalls an das Jugendamt wenden. Möglicherweise haben Sie auch die Gelegenheit, die Eltern zum Jugendamt zu begleiten.

# 6 DAS ELTERNGESPRÄCH

5. Wenn Sie das Jugendamt informieren, weil die Situation Ihre Kompetenzen überschreitet, angebotene und in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen oder sofortiges Handeln durch das Jugendamt erforderlich ist, werden in der Regel folgende Angaben benötigt:

- Name und Anschrift des Kindes / der Familie
- Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Ihrer Sicht vor?
- Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht dar?
- Was wurde von Ihnen bereits im Blick auf die Eltern veranlasst?
- Wie haben die Eltern auf die Gesprächsangebote/Hilfen reagiert?
- Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?

Sofern es sich nicht um einen akuten Notfall handelt, sollten Sie die Eltern vorab darüber informieren, dass Sie das Jugendamt einschalten. Informieren Sie sich bei dem für Sie zuständigen Jugendamt, ob es Formblätter für die Meldung an das Jugendamt gibt und vereinbaren Sie, welche Formen der Rückmeldung an die Schule möglich sind.

## TIPP

Da es sich im Rahmen der Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII um Daten handelt, bei denen ein besonderer Vertrauensschutz besteht (§ 65 SGB VIII), kann ein Informationsaustausch über die Inanspruchnahme der Hilfen oder deren Verlauf nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen.



Nähere Informationen zum Thema Datenschutz und Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe oder auch Rückmeldungen der Jugendhilfe an die Schule finden Sie in der Broschüre "Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit auf der beiliegend CD-ROM.



## 7 Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien an?

Sigrid A. Bathke und Klaus Nörtershäuser

Das Jugendamt bietet für Kinder, Jugendliche und ihren Familien eine Reihe von Unterstützungsangeboten. Die gesetzlichen Grundlagen zu den sogenannten **Hilfen zur Erziehung** finden sich **im § 27 SGB VIII**. Im Absatz 1 heißt es:

*Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*

Bei den Hilfen zur Erziehung geht es darum, die elterliche Kompetenz zu fördern und den betreffenden Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen.<sup>1</sup> Sie haben also insofern durchaus auch einen präventiven Charakter.

Eine *dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht entsprechend gewährleistete Erziehung* bedeutet jedoch noch nicht, dass die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist. Dies ist auf den ersten Blick ein definitives Problem und erzeugt in der Praxis – gerade bei

<sup>1</sup> Vgl. Kreuznacht, Hartmut (2003): Was sind Hilfen zur Erziehung? In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer. 3. Aufl. Münster, S. 7.

Kooperationspartnern – Irritationen. Konkret begründet diese Unterscheidung die prinzipielle **Freiwilligkeit**, dass Eltern einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen können. Wollen die Eltern diese Hilfen nicht, so besteht dem Grunde nach keine Möglichkeit, die Annahme von Hilfen zu erzwingen.

### Hilfen zur Erziehung und Hilfeplan

Voraussetzung zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ist die Beratung durch das Jugendamt und die anschließende Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten. Das Verfahren, nach dem dieser Antrag überprüft und bewertet wird, ist in § 36 SGB VIII festgelegt.

### Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII

*(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kinder oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ....*

*(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der*

# 7 WELCHE HILFEN BIETET DAS JUGENDAMT?

*Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.*

(3) ...

**Hilfeplan und Hilfeplanung:** Für Kinder und Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung erhalten, wird ein „Hilfeplan“ aufgestellt. Daran können sich auch Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und/oder Schulsozialarbeiter/innen beteiligen. Wenn Kinder, Jugendliche oder ihre Eltern in schwierigen Lebenslagen Hilfen zur Erziehung brauchen, wird zunächst im Gespräch mit einer Fachkraft des Jugendamtes darüber beraten, wie diese Hilfe aussehen kann. Dafür kommt eine ganze Palette von Angeboten in Betracht. In einem so genannten „Hilfeplan“ wird dann zwischen dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, den Eltern, dem Jugendamt und Vertretern der Institution, die die konkrete Hilfemaßnahme durchführt, genau festgelegt, was zu tun ist, wie lange die Maßnahme dauert und wer daran beteiligt wird. Bevor eine Maßnahme beginnt, haben Kinder, Jugendliche und ihre Eltern das Recht, im Rahmen der Erstellung des Hilfeplans ihre Wünsche und Vorstellungen einzubringen.

## ZUR ORIENTIERUNG

Die Eltern haben bei Feststellung eines Hilfebedarfes einen Anspruch auf diese Unterstützung, da sie nach dem Grundgesetz (Artikel 6 Grundgesetz) das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen.

Der § 36 SGB VIII regelt detailliert die Mitwirkung der betroffenen Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen. Auch die Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen ist hier gefordert, sofern sie bei der Durchführung der Hilfe tätig werden. Für die Schule bedeutet dies, dass durch eine sinnvolle Verknüpfung von Hilfe- und Förderplan die Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern systematisch erfolgen soll. Bevor ein/e Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes in einem konkreten Einzelfall die Kooperation mit einer einzelnen Lehrkraft sucht, ist aus Gründen des Datenschutzes (bzw. der Schweigepflicht) das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Eine detaillierte Beschreibung von Aufgaben und Leistungsspektrum der Jugendhilfe erfolgt in der Broschüre „Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer“, herausgegeben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Landesjugendamt und Westfälische Schulen. Der Download dieser Broschüre ist unter der Internetadresse: [http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze\\_mitgl/](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze_mitgl/) möglich.

**Der Verlauf des Gespräches mit Miriams Mutter**

*Frau Peters hatte ein mulmiges Gefühl im Magen, als sie zum Gespräch mit der Klassenlehrerin und der OGS-Leiterin kam. „Jetzt auch noch das!“ – Als wenn ihr nicht auch so schon das Wasser bis zum Hals steht. Die Klassenlehrerin und die OGS-Leiterin sind sehr nett. Als sie aber erfährt, dass die beiden so viel über ihre private Situation wussten, ist sie doch schockiert. Ja, sie weiß selbst, dass es in letzter Zeit alles ein bisschen viel war: die Trennung von ihrem Mann, die Angst um ihren Arbeitsplatz. Und irgendwie ist ihr Freund Ralf immer genervt von den Kindern. Sie schämt sich, dass sie die Situation im Moment nicht im Griff hat. Wenn Sie jetzt auch noch zum Jugendamt muss, dann erfahren ja auch die Nachbarn was bei ihr los ist. Früher war doch alles in Ordnung, und jetzt? Das alles ist Frau Peters unendlich peinlich, sie würde am liebsten im Boden versinken.*

*Die Klassenlehrerin und die OGS-Leiterin lassen nicht locker. „Aber plötzlich habe ich gemerkt, dass die mich nicht verurteilen, sondern sich auch für meine Probleme interessieren. Das hätte ich nie erwartet!“ Gemeinsam schauen Frau Peters, die Klassenlehrerin und die OGS-Leiterin, was man an der Situation verändern kann, damit es Miriam wieder*

*gut geht. Sie wird eine Nachbarin auf dem Flur gegenüber fragen, ob sie die Kinder am Wochenende beaufsichtigen kann. Die Kinder sind im gleichen Alter wie Miriam und Pascal. Sie spielen häufiger zusammen und kennen sich ganz gut. Die Klassenlehrerin und die OGS-Leiterin haben ihr auch gesagt, dass ihr Hilfen vom Jugendamt zustehen würden. Tja, aber der Schritt zum Jugendamt fällt Frau Peters doch recht schwer. Da hat die OGS-Leiterin die Idee, sie zum Jugendamt zu begleiten, damit sie nicht so allein da steht. Vielleicht kann sie sich dort beraten lassen, wie sich die schwierige Situation zu Hause verändern lässt. Sie vereinbaren, dass die OGS-Leiterin mit der zuständigen Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes einen Termin festlegt und sie gemeinsam dort hin gehen.*

*Die anfängliche Skepsis von Frau Peters ist zwar nicht gänzlich verschwunden – gerade was das Thema Jugendamt angeht. Aber Frau Peters hat das Gefühl, ernstgenommen zu werden. Sie verabschiedet sich von der Klassenlehrerin und der OGS-Leiterin und geht zuversichtlich nach Hause.*

**TIPP**

Es muss nicht unbedingt schuldhaftes Versagen der Eltern vorliegen, häufig sind es die Lebensbedingungen der Familie (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit) oder auch belastende Lebensereignisse (Krankheit, Trennung und Scheidung, Tod), die einen Anspruch auf Unterstützung begründen können. Dieser Aspekt kann gerade im Hinblick auf das Gespräch mit Eltern hilfreich sein.

Der entsprechende Antrag kann beim jeweiligen örtlichen Jugendamt – beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – gestellt werden. Dort wird auch überprüft, inwiefern die Voraussetzungen vorliegen.

# 7 WELCHE HILFEN BIETET DAS JUGENDAMT?

**ASD:** Der Allgemeine Soziale Dienst oder auch Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ist eine Abteilung des Jugendamtes eines Kreises oder einer Kommune. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte und Familien. Er bietet Information, Beratung und Vermittlung von Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung.

Art und Umfang der Hilfen zur Erziehung werden einzelfallbezogen bewilligt. Dabei soll das soziale Umfeld mit einbezogen werden und hierzu gehört neben der Familie beispielsweise auch die Schule.

Dazu heißt es in § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII:

*Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ...*

Schule kann also im konkreten Einzelfall ein wichtiger Kooperationspartner bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung sein.

## Das Hilfespektrum des Jugendamtes

Folgende Abbildung<sup>3</sup> liefert einen Überblick über die Formen der Hilfen. Die einzelnen Hilfeangebote werden im Anschluss daran erläutert.

Form	Angebot	Hauptzielgruppe
Familienunterstützend	Erziehungsberatung	Eltern mit Kinder und Jugendlichen aller Altersgruppen
	Sozialpädagogische Familienhilfe	Familien mit jüngeren Kindern
	Soziale Gruppenarbeit	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistände	Ältere Kinder und Jugendliche
Familienergänzend	Tagesgruppen	Kinder bis 14 Jahre
	Sozialpädagogische Tagespflege	Kinder im Vorschul- und Grundschulalter
Familienentlastend oder Familienersetzend	Vollzeitpflege	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	Kinder/Jugendliche/junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Jugendliche und Heranwachsende

<sup>3</sup> Gintzel, U./Jordan, E./Schone, R./Schulz, H./Struck, N. (1997): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Rahmenbedingungen, Strukturen, Aufgaben und Ziele, Ausblick. Münster.

# ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

## Erziehungsberatung

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Erziehungsberatung im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 28 SGB VIII**.

*Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.*

Erziehungsberatung orientiert sich an der konkreten Lebenssituation der Rat Suchenden und deren Ressourcen. Sie hilft bei der Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen und in Trennungs- und Scheidungssituationen.

Erziehungsberatung kann von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern **direkt** in Anspruch genommen werden. Rat suchende Eltern, Kinder und Jugendliche können sich ohne den Weg über das Jugendamt an eine Erziehungsberatungsstelle wenden. Diese Niedrigschwelligkeit unterscheidet die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung von den anderen Hilfeformen. Erziehungsberatung kann jedoch auch im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens vom Jugendamt als geeignete Hilfe vermittelt werden. In diesem Fall stellen die Eltern beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

## Soziale Gruppenarbeit

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der sozialen Gruppenarbeit im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 29 SGB VIII**.

*Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kinder und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.*

Das Angebot der sozialen Gruppenarbeit richtet sich in der Regel eher an ältere Kinder (ab ca. 12 Jahre) und Jugendliche. Teilweise wird die soziale Gruppenarbeit aber auch schon ab dem Grundschulalter als geeignete Hilfe ausgewählt. Soziales Lernen steht bei den regelmäßigen Treffen für Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt. Hier sollen positive Erfahrungen und Erlebnisse vermittelt werden, die zur Achtung des Anderen, zu Selbstbewusstsein und zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen verhelfen.

## Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot des Erziehungsbeistandes bzw. des Betreuungshelfers im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 30 SGB VIII**.

# 7 WELCHE HILFEN BIETET DAS JUGENDAMT?

*Der Erziehungsbestand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.*

Im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft begleiten sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte junge Menschen, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurecht kommen würden. Der Schwerpunkt liegt bei der Einzelbetreuung des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen. Die Erziehungsbeistandschaft ergänzt und unterstützt die familiäre Erziehung und bezieht das soziale Umfeld soweit als möglich in die Arbeit mit ein.

Inhaltlich unterscheiden sich Betreuungshelfer von Erziehungsbeiständen nicht wesentlich. Aus der Jugendstrafrechtspflege heraus entwickelt, bezieht sich die Betreuungshilfe jedoch eher auf straffällig gewordene ältere Jugendliche und Heranwachsende.

## **Sozialpädagogische Familienhilfe**

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 31 SGB VIII**.

*Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontext mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.*

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Form der Hilfe zur Erziehung, die in der Familie und meistens über eine längere Zeit erbracht wird. Eine sozialpädagogische Fachkraft sucht die Familie in ihrer häuslichen Umgebung auf und versucht Schritt für Schritt in enger Zusammenarbeit mit ihr, Probleme in der Kindererziehung, der alltäglichen Lebensbewältigung, im Umgang mit Ämtern oder misslingende innerfamiliäre Beziehungen aufzuarbeiten und zu verändern. Besonders in den Blick genommen wird dabei das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, die Mobilisierung von Ressourcen und Schutzfaktoren innerhalb der Familie sowie im sozialen Umfeld.

## **Erziehung in einer Tagesgruppe – § 32 SGB VIII**

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Erziehung in einer Tagesgruppe im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 32 SGB VIII**.

*Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.*

Zielgruppen sind in der Regel Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Behebung gezielte sozial- bzw. heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind. Im Zentrum stehen zum einen das soziale Lernen in der Gruppe und die Förderung der schulischen Entwicklung. Um die Erziehungsbedingungen zu verbessern, erfolgt zum anderen aber auch parallel dazu die Beratung und Unterstützung der Eltern.

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Die Hilfe kann in Gruppen einer Einrichtung, z.B. in einer heilpädagogischen Tagesstätte, geleistet werden. Das Kind geht nach der Schule in die Tagesgruppe, wird gepflegt, betreut, gefördert und kehrt am späten Nachmittag wieder in die Familie zurück. Zum Teil wird dieses Angebot aber auch in qualifizierter sozialpädagogischer Tagespflege erbracht. Hier geht das Kind nach der Schule in eine andere Familie, wird dort gefördert und kehrt abends ebenfalls wieder nach Hause zurück.

### Vollzeitpflege

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Vollzeitpflege im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 33 SGB VIII**.

*Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.*

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Dabei leben die Kinder bzw. Jugendlichen nicht in ihrer ursprünglichen Familie (Herkunftsfamilie), sondern in einer Pflegefamilie. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie unterscheidet sich grundsätzlich von anderen Erziehungshilfen, da sie nicht von ausgebildeten Fachkräften, sondern in der Regel von engagierten Laien erbracht wird. Die Pflegeeltern erhalten regelmäßige Beratung durch das Jugendamt. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträch-

tigte Kinder und Jugendliche findet aber auch durch professionelle Pflegefamilien, mit entsprechender sozialpädagogischer Ausbildung und intensiver fachlicher Begleitung, statt.

### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 34 SGB VIII**.

*Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie*

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

*Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.*

Heimerziehung soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Kinder und Jugendlichen leben in einer Einrichtung außerhalb ihres Elternhauses. Daneben gibt es



# 7 WELCHE HILFEN BIETET DAS JUGENDAMT?

eine große Bandbreite an anderen Wohnformen. Dazu gehören beispielsweise Jugendwohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Mädchen- und Jungengruppen oder auch Gruppen mit speziellen Angeboten (bei psychischen und psychiatrischen Erkrankungen, nach sexuellem Missbrauch).

## Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die rechtliche Grundlage für die Leistung bzw. das Angebot der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Kontext der Hilfen zur Erziehung findet sich in **§ 35 SGB VIII**.

*Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.*

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfe zur Erziehung für junge Menschen, die aufgrund besonderer Problemlagen eine längerfristige und besonders intensive Betreuung zur Bewältigung ihrer meist krisenhaften Lebenssituation benötigen. Das Betreuungsarrangement wird nach den individuellen Notwendigkeiten und Voraussetzungen individuell abgestimmt und kann sowohl im Elternhaus, in einer eigenen Wohnung des Jugendlichen oder auch als Individualmaßnahme mit erlebnispädagogischen Elementen erfolgen. Längerfristige Ziele sind die soziale Integration und die eigenverantwortliche Lebensführung des Jugendlichen.

## Weitere Hilfen

Hilfen, die in den dargestellten Paragrafen nicht ausdrücklich genannt sind, können ebenfalls eingerichtet werden, wenn sie sich „nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ ergeben. Dazu gehören beispielsweise das elternunterstützende Videotraining oder auch die systemische Familientherapie. Einzelne Unterstützungsformen können weiter auch kombiniert oder aufeinander aufgebaut werden. Zuständig für Beratung und Antragstellung ist der Allgemeine Soziale Dienst der örtlichen Jugendämter.

## Weitere Beratungsangebote

Unterhalb dieser Hilfen in kritischen Lebenssituationen bietet das Jugendamt weitere Beratungsangebote an:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – § 16 SGB VIII. Hierzu gehören Angebote der **Familienbildung**, Angebote in der **Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen** sowie Angebote der **Familienfreizeit** und der **Familienerholung**.
- Beratung in Fragen der **Partnerschaft, Trennung und Scheidung** – § 17 SGB VIII. Hier geht es um Beratung in Fragen der Partnerschaft, um ein partnerschaftliches, gewaltfreies Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen bzw. im Falle der Trennung oder Scheidung eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts** – § 18 SGB VIII. Hier geht es um Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen. Die Beratung und



Unterstützung richtet sich aber nicht nur an die betroffenen Mütter und Väter, sondern im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht auch an die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

- Das Angebot **gemeinsamer Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder** nach § 19 SGB VIII richtet sich an Eltern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Benötigen die betroffenen Mütter/Väter aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine derartige Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, so können sie gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Im Bereich der Sekundarstufe 1 kann dieses Unterstützungsangebot beispielsweise bei minderjährigen Schüler(inne)n relevant sein.
- Im Kontext der Förderung der Erziehung in der Familie im SGB VIII besteht außerdem die Möglichkeit einer **Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen** nach § 20 SGB VIII. Hier muss kein erzieherischer Bedarf vorliegen. Fällt ein Elternteil, der die überwiegende Betreuung eines Kindes übernommen hat, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt unterstützt werden.

Auch hier ist der Allgemeine Soziale Dienst der örtlichen Jugendämter für Beratung und Antragstellung zuständig.

#### TIPP

#### Wichtiger Hinweis, wenn sich Schülerinnen und Schüler an Sie wenden:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sieht grundsätzlich eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes vor. Nach § 8 SGB VIII können Kinder und Jugendliche sich beispielsweise auch ohne Kenntnis der Eltern beraten lassen, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.

#### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – 8 SGB VIII

*(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.*

*(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.*

*(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.*

#### Beratung von Lehr- und Fachkräften der Schule bei Fragen zum Kindeswohl und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine allgemeine, **fallunabhängige** Beratung von Lehrerinnen und Lehrer durch Fachkräfte des Allgemei-

# 7 WELCHE HILFEN BIETET DAS JUGENDAMT?

nen Sozialen Dienstes des Jugendamtes ist gerade bei derart schwierig einzuschätzenden Sachlagen wie Kindeswohlgefährdung sinnvoll. Nicht zuletzt ist es auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen hilfreich, wenn sich die Beteiligten der Jugendhilfe und der Schule nicht erst kennen lernen, wenn die Situation kritisch ist und schnelles Handeln erforderlich wird. Diese allgemeine Beratung kann beispielsweise in gemeinsamen Dienstbesprechungen oder zu vorher festgelegten Themenschwerpunkten erfolgen. Dazu gehören durchaus auch entsprechende Fortbildungen von Lehrerinnen und Lehrern durch das Jugendamt, etwa in Fragen des Datenschutzes oder fachbezogener Themen zur Erkennung und Bewertung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung.

Wenn Sie sich als Lehr- bzw. Fachkraft in der Schule nicht sicher sind, wie Sie konkrete Anzeichen deuten sollen, kann das Jugendamt zu einer **anonymisierten** oder **pseudonymisierten Fallbesprechung** eingeladen werden. Natürlich ist auch ein telefonischer Kontakt möglich, um sich beraten zu lassen. Diese Möglichkeit der Beratung leitet sich aus dem § 64 Absatz 2a SGB VIII ab:

*Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.*

## ZUR ORIENTIERUNG

Die **Anonymisierung** ist das Verändern personenbezogener Daten, so dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der **Pseudonymisierung** wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein *Pseudonym* ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Beispiele für ein Pseudonym sind mehrstellige Buchstaben oder Zahlenkombinationen, auch Codes genannt.

Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze erhalten. Die Pseudonymisierung ermöglicht also – unter Zuhilfenahme eines Schlüssels – die Zuordnung von Daten zu einer Person, was ohne diesen Schlüssel nicht oder nur schwer möglich ist, da Daten und Identifikationsmerkmale getrennt sind. Entscheidend ist also, dass eine Zusammenführung von Personen und Daten noch möglich sind.

Ohne Offenbarung von Name und Adresse der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und deren Familien können unspezifische Anzeichen mit den Mitarbeiter(inne)n des Jugendamtes besprochen und bewertet werden. So werden unter Umständen Sachlagen und daraus ableitbare Handlungsnotwendigkeiten deutlicher und klarer.

Bei Wahrnehmung **akuter Fälle** von Kindeswohlgefährdung durch die Schule müssen die Fachkräfte des Jugendamtes informiert werden. Dies erfolgt in der Regel durch eine sogenannte Meldung. Eine **Meldung** kann sowohl telefonisch als auch schriftlich an das zuständige Jugendamt erfolgen und initiiert dort einen bestimmten Verfahrensablauf, der im Kapitel 9 beschrieben wird.

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Bei der Mehrheit der Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, wird es sich jedoch eher um latente Gefährdungen handeln. Die Lage, in der sich die Kinder und Jugendlichen befinden, ist entweder noch nicht so akut, dass ein sofortiges Eingreifen des Jugendamtes erforderlich ist oder unterliegt Schwankungen. Dennoch machen Sie sich als Lehr- und Fachkraft Sorgen und möchten diesen konkreten Fall auch mit dem Jugendamt besprechen, um weiteres Vorgehen zu planen. Hier besteht die Möglichkeit, die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ des Kinderschutzes heranzuziehen. Diese **gemeinsame Beratung und Bewertung** stellt eine Analogie zum § 8a Absatz 2 SGB VIII dar. Danach müssen freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eben diese „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen, damit eine qualifizierte Bewertung der Situation gewährleistet wird. Dies ist sicherlich auch für den Bereich der Schule und damit für Lehr- und pädagogische Fachkräfte angemessen und hilfreich.

### NICHT VERGESSEN

Dokumentieren Sie sowohl die Meldung an das Jugendamt als auch das Ergebnis einer (anonymen/pseudonymen) Beratung. Dies trägt im Fall einer gravierenden Zuspitzung der Situation zu Ihrer eigenen Absicherung und zur Transparenz Ihrer Entscheidungen bei.

In der Praxis werden diese Angebote noch viel zu wenig genutzt. Deshalb gilt es, die Chance einer gemeinsamen Bewertung von Beobachtungen zu stärken und zu befördern.

## 8 Was passiert nach der Meldung an das Jugendamt?

Heidi Knapp

Erreicht eine Meldung über Kindeswohlgefährdung die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) so gilt es immer, diese Meldung zu überprüfen und ihr nachzugehen.

Meldungen erreichen die ASD-Mitarbeiter/innen auf unterschiedlichsten Wegen: In jüngster Zeit beschreiben viele ASD-Mitarbeiter/innen, dass immer mehr anonyme Meldungen eingehen: So rufen beunruhigte Bürger an und berichten von Kindern, denen es schlecht geht und „wo etwas passieren muss“, Postkarten werden geschrieben und Sachverhalte von Kindeswohlgefährdungen geschildert.

Egal, ob sich eine Institution meldet (Kindergarten, Schule, Arztpraxis etc.), eine einzelne Person von Kindeswohlgefährdung berichtet oder die Meldung anonym eingeht, die erreichte Fachkraft im ASD ist immer **verpflichtet**, jeder Meldung nachzugehen und darauf zu reagieren:

Das Jugendamt hat die Pflicht, nach den Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII zu handeln. Es ist verpflichtet, gewichtige Punkte von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln. Dies ist die zentrale Aussage des § 8a SGB VIII.

**Kindeswohl – was ist das?** Ganz eindeutig ein unbestimmter Rechtsbegriff und abhängig von den historischen, kulturellen und sozialen Kontexten einer Gesellschaft. Ein Beispiel: Heute unvorstellbar, jedoch noch in den 1950iger Jahren durfte in deutschen Schulen „gezüchtigt“ werden.

Der § 8a SGB VIII schreibt die verbindliche Einführung von Verfahren und Instrumenten vor und beauftragt die öffentliche Jugendhilfe mit allen auf der Grundlage des SGB VIII arbeitenden Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen zu treffen.

Im Grundgesetz ist verankert, das es das natürliche Recht und Pflicht von Eltern ist, ihre Kinder zu erziehen. Nur wenn sie dies nicht können oder wollen, ist der Staat berechtigt, einzugreifen und darüber zu wachen. Jugendhilfe und Jugendamt hat hier das sogenannte Doppelmandat, Eltern bei dem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu helfen, aber gleichzeitig zu prüfen, ob das Wohl des Kindes auch gesichert ist.

Dieses Doppelmandat muss jede/r Jugendamtmitarbeiter/in stets berücksichtigen, wenn Meldungen von Kindeswohlgefährdungen eingehen.

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

Zunächst findet eine Erstbewertung statt. Diese Erstbewertung beinhaltet eine erste Risikoeinschätzung des Sachverhaltes: Alle zur Verfügung stehenden Informationen werden erschlossen, um eine erste Einschätzung über den Grad, das Ausmaß sowie die Aktualität der Gefährdung zu beurteilen.

Entscheidend für das weitere Handeln im ASD ist, was die erste Risikoeinschätzung ergibt: Ist ein unmittelbares Handeln des ASD erforderlich oder bleibt Zeit für eine schriftliche oder telefonischer Anmeldung bei der Familie?

Unterschieden wird in der Regel zwischen einer akuten Kindeswohlgefährdung (es muss sofort gehandelt werden) und einer Kindeswohlgefährdung die leicht, mittel oder hoch einzustufen ist.

Diese Einstufung setzt eine intensive fachliche Auseinandersetzung in den ASDs voraus. Ebenso setzt sie Standards fachlichen Handelns voraus, die Mitarbeiter(inne)n Orientierung gibt, wie sie zu handeln haben.

Die Festlegung einer Kindeswohlgefährdung geschieht in den ASDs immer aufgrund einer fachlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der möglichen Schädigungen, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigen Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);

- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die gesamte Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen wird lückenlos dokumentiert. Dies ist besonders wichtig, denn: Die Einschätzung von Lebenssituationen eines Kindes kann am Freitagmittag so aussehen, dass die Prognose (also die Beurteilung) eines Mitarbeiters hinsichtlich der Gefährdungssituation des Kindes eher „harmlos“ im Sinne von *„Das Kind kann bei seinen Eltern bleiben“* ausfällt. Dies kann der zuständige Mitarbeiter auch inhaltlich begründen. Und dennoch kann es sein, dass sich die Lebenssituation für dieses Kind am Wochenende dramatisch (im schlimmsten Fall lebensbedrohlich) verschlechtert, weil Umstände eingetreten sind, die nicht vorherzusehen waren (z.B. ein Elternteil „rastet“ vollkommen aus und fügt dem Kind körperliche Gewalt zu).

Kindeswohl zu beurteilen ist immer Handeln in Unsicherheit. Desto wichtiger ist es, dass das jeweilige Handeln lückenlos dokumentiert wird. Bei der Konstellation Kindeswohlgefährdung (Was ist gute Kindererziehung?) spielen geeignete Instrumente, Vereinbarungen und Verfahrensschritte sowie eine immer wieder erneute Risiko- bzw. Sicherheitseinschätzungen eine gravierende Rolle, um Handeln in Unsicherheit immer wieder für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu machen.

Der § 8a SGB VIII schreibt vor, dass das Jugendamt, abhängig von der Risikoeinschätzung geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefahr anzubieten hat. Diese Hilfen sind in den §§ 27 ff. SGB VIII verankert und werden in Kapitel 7 näher erläutert.

## 9 Datenschutz vor Kinderschutz?

Alfred Oehlmann-Austermann

Es gibt für die Schule, die öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und für sonstige Träger der offenen Ganztagschule und anderen Ganztagsangeboten eine Fülle von datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese reichen von Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen über die Schulgesetze der einzelnen Länder und die Bestimmungen der jeweils zuständigen Ministerien, das Sozialgesetzbuch I und X, die besonderen Datenschutzvorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bis hin zu weiteren Regelungen in Sondergesetzen. Zusätzlich haben zumindest einige freie Träger noch eigene Datenschutzvorschriften, z.B. Kirchengesetze zum Datenschutz. Diese Regelungen hier in ihrer Gesamtheit – und speziell auch für die verschiedenen Träger der offenen Ganztagschule – differenziert darzustellen, würde den Rahmen dieses Kapitels sprengen.

### TIPP

Eine kompakte Information zum Thema Datenschutz finden Sie in der Broschüre „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“, die gemeinsam von mehreren Bezirksregierungen und dem Landschaftsverband Rheinland entwickelt wurde.



Diese Publikation finden Sie als PDF-Datei auf der beigegefügten CD-ROM.

Die Fülle der Vorschriften liegt darin begründet, dass der Schutz von Sozialdaten und besonders von „sensiblen“ Daten sowie das Recht des Einzelnen über die Verwendung seiner Daten zu entscheiden, zu Recht ein hohes, auch verfassungsrechtlich geschütztes Gut ist. Dieses Recht wird als **informationelles Selbstbestimmungsrecht** bezeichnet.

Kein Lehrer, keine Fachkraft – oder allgemeiner formuliert, kein Bürger – möchte, dass leichtfertig mit Informationen über ihn oder seine Angehörigen umgegangen wird. Vermitteln Sie den Eltern, Kindern und Jugendlichen das Gefühl und die Gewissheit, dass Sie es mit den Daten der Betroffenen ebenso halten und dass Sie sorgsam mit Informationen umgehen.

Beispielsweise für Träger von offenen Ganztagschulen bedeutet dies, dass sie in den Vereinbarungen mit den Schulen, aber auch in den Betreuungsverträgen mit den Eltern, zusichern, dass der Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird.

### Austausch von Daten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten

In der täglichen Arbeit einer Ganztagschule ist ein Austausch von Informationen zwischen Lehr- und sonsti-

## ARBEITSHILFE ZUR UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER SCHULE

gen pädagogischen Kräften (und umgekehrt) sinnvoll und notwendig. Dies sollte der Träger bereits in seiner Konzeption oder in seinem Vertrag mit den Eltern verdeutlichen und sich dies von den Eltern in einem gesonderten Formular oder zumindest in einer zusätzlichen Klausel durch ihre Unterschrift bestätigen lassen.

Sofern es zum Konzept des Trägers der offenen Ganztagschule gehört, auch mit sonstigen Dritten zusammen zu arbeiten (z.B. Ärzten, Krankenhäusern) – was sicherlich nicht der Regelfall ist – wird eine solche Vorabklärung nicht ausreichen. Dann müssen Sie sich für den **Einzelfall** eine sogenannte **Schweigepflichtentbindungserklärung** geben lassen. Die gesetzlichen Regelungen schreiben die Schriftform vor, wenn nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Schriftform ist ausdrücklich vorzuziehen.

**Was ist, wenn Sie sich darüber im Unklaren sind, welche Fakten bei einem Kind was bedeuten, ob diese z. B. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sein können?**

Sie haben immer die Möglichkeit, diese Fakten dann anonymisiert einem/einer dritten Fachmann oder Fachfrau zu schildern und dies gemeinsam zu beraten (siehe auch Seite 42. in dieser Broschüre). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat dies in § 64 Abs. 2a SGB VIII ausdrücklich vorgesehen.

Auch Lehrerinnen und Lehrer sollten diese Möglichkeit der anonymisierten Beratung nutzen, um sich z.B. mit dem Jugendamt oder ggf. einer Beratungsstelle zunächst ohne Preisgabe der Personendaten zu beraten.

**Was ist, wenn Sie den Eindruck haben, es könnten – aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen und Beobachtungen – Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?**

Nun, das naheliegendste ist, dass Sie versuchen, diese unklaren Punkte mit den Sorgeberechtigten unter Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen selbst anzusprechen (Warum ist das Kind so durcheinander, dauernd müde oder dauernd aggressiv o.ä.). So sieht es auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 8 a Abs.2 SGB VIII vor.

Dieser Weg – Abklärung von Beobachtungen mit Eltern, Kindern oder Jugendlichen – ist aus verschiedenen Gründen wichtig: Manche Aufregung lässt sich so auf einfache Weise aufklären. Außerdem bleibt so – selbst wenn später Dritte eingeschaltet werden – ggf. die Vertrauensbasis zu den Eltern erhalten.

### HINWEIS 1

Es kann Fälle geben, in denen der eigentlich richtige Weg der Einbeziehung der Sorgeberechtigten nicht möglich oder nicht fachlich geboten ist. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es dazu, die Sorgeberechtigten sollen oder müssen dann nicht sofort einbezogen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird (siehe § 8a Abs. 1). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs des Kindes durch den Sorgeberechtigten geht. Hier müssen die Abklärung des Verdachts und die möglichen weiteren Schritte unbedingt mit Fachleuten abgeklärt werden und ggf. weitere Ermittlungen angestellt werden, zu denen Sie in aller Regel keine Befugnisse haben. Informieren Sie in diesen Fällen das Jugendamt, um das weitere Vorgehen abzuklären.

# 9 DATENSCHUTZ VOR KINDERSCHUTZ?

## HINWEIS 2

Es gibt eine weitere Ausnahme von der Abklärung mit den Sorgeberechtigten. Wenn dem Kind oder Jugendlichen eine unmittelbare Gefahr in Form einer akuten Bedrohung oder Verletzung droht. In diesen Fällen können Sie ohne Zwischenschritte Dritte – in der Regel das Jugendamt oder ggf. die Polizei oder das Gesundheitsamt einschalten. Rein formal kann in diesen Fällen das Kind oder der Jugendliche das Jugendamt auch selbst um Schutz bitten.

Wenn Sie – von den oben genannten Ausnahmen abgesehen – Ihre Beobachtungen und Sorgen bezüglich des Kindes mit den Eltern/Kindern/Jugendlichen im direkten Gespräch geklärt haben, stellt sich Ihr Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vielleicht als unbegründet heraus, möglicherweise bestätigt er sich aber auch. Dann sollten Sie – wenn Sie sich selbst gut auskennen – mit den Sorgeberechtigten überlegen, wer dem Kind und den Eltern helfen kann. Wenn Sie das Gefühl haben, sich nicht genug auszukennen, verweisen Sie die Sorgeberechtigten lieber an Fachleute beim Jugendamt, die entweder selber helfen können oder andere Stellen einschalten.

Haben Sie den Eindruck, dass eine Kindeswohlgefährdung (weiter-)besteht, ohne dass die Eltern etwas unternehmen oder Hilfe suchen oder einer Weitergabe von Daten durch Sie verweigern, stellt sich die Frage, was zu tun ist.

Sie können sich bei Unsicherheiten nochmals ggf. anonym mit Dritten außerhalb der Schule beraten.

Bleibt es bei Ihrem Verdacht, stellen Sie sich eine simple Frage: Was ist wichtiger: Der Datenschutz oder der

Schutz des Kindes vor einer möglicherweise irreparablen dauernden Schädigung des Körpers oder der Psyche? Dies nennen die Juristen eine sogenannte **Rechtsgüterabwägung**.

Die kann eigentlich nur so ausgehen, dass Sie berechtigt sind, sich über Gesichtspunkte des Datenschutzes hinwegzusetzen und das Jugendamt, in besonderen Not- oder Eilfällen ggf. auch andere Stelle (Polizei, Gesundheitsamt o.ä.) zu benachrichtigen, und ihnen die Sachlage zu schildern. Selbst wenn sich hinterher Ihr Verdacht als unbegründet herausstellen sollte und die Eltern Sie ggf. sogar anzeigen:

Wenn Sie gegenüber der überprüfenden Stelle Ihre vernünftige Begründung darlegen und sagen, dass Sie sich den Schritt – wenn irgendwie möglich unter dem vorherigen Versuch der Klärung mit den Eltern – gewissenhaft überlegt haben, wird man Ihren Schritt als richtig oder auch als „befugte“ Datenoffenbarung ansehen. Unter diesen Voraussetzungen gilt: **Kinderschutz geht vor Datenschutz und nicht umgekehrt!!**



## 10 Literaturempfehlungen und hilfreiche Links

### Literaturempfehlungen

*Arbeitskreis „Das misshandelte Kind“ (Hrsg.) (1994): Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln.* Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zum Umgang mit dem Verdacht der körperlichen Kindesmisshandlung. Köln.

*Bange, D./Deegener, G. (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern.* Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

*Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2004): Handbuch „Erste-Schritte-Manual“.* Wuppertal.

*Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V. /Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) (2007): Kindesvernachlässigung.* Erkennen, Beurteilen, Handeln. 2. überarb. Aufl. Münster und Wuppertal.

*Engfer, A. (1986): Kindesmißhandlung.* Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Stuttgart.

*Hasebrink, M. (1995): Gewalt gegen Kinder – Kindesmißhandlung.* In: Bienemann, G./Hasebrink M./Nikles, B.W. (Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster.

*Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.* Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster.

*Jordan, E. (Hrsg.) (2007): Kindeswohlgefährdung.* Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder – und Jugendhilfe. 2. Aufl. Weinheim und München.

*Kommunaler Arbeitskreis Schule – Jugendhilfe der Stadt Herzogenrath (Hrsg.) (2005): Kindeswohlgefährdung – Was kann ich tun?* <http://www.herzogenrath.de/index484-0.aspx>, Download vom 04.05.2006.

*Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung* in der Fassung vom 01.10.2005.

*Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2003): Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten.* Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer. 2. Aufl. Münster. Download unter: [http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze\\_mitgl/](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze_mitgl/)

Münder, J./Mutke, B./Schöne, R. (2000): **Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.** Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.

Schöne, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997): **Kinder in Not.** Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Seidenstücker, B./Mutke, B. (Hrsg.) (2006): **Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen.** Problemsituationen, Unterstützungsangebote und rechtliche Möglichkeiten in besonderen und schwierigen Lebenslagen. Merching.

Simitis, S./Rosenkötter, L./Vogel, R./Boost-Muss, B./Frommann, M./Hopp, J./Koch, H./Zenz, G. (1979): **Kindeswohl.** Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftlichen Praxis. Frankfurt a.M.

Wegner, W. (1997): **Misshandelte Kinder.** Grundwissen und Arbeitshilfen für pädagogische Berufe. Weinheim und Basel: Beltz.

## Hilfreiche Links

**Gesetze und Verordnungen:** Justizportal des Landes NRW – Onlinedatenbank mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder  
<http://www.justiz.nrw.de/RB/index.php>

**Jugendämter in NRW** – Seite des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://www.mgffi.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendaemter/index.php>

## Thema Ganztagschule

BLK-Verbundprojekt „Lernen für den Ganzttag“  
<http://www.ganztag-blk.de>

Das Internetangebot für Ganztagschulen in NRW  
<http://www.ganztag.nrw.de>

Internetangebot der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ganztätig lernen – Ideen für mehr“  
<http://www.ganztaegig-lernen.org>

Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen“ – Institut für soziale Arbeit e.V. [http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/Nordrhein\\_Westfalen/home.aspx](http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/Nordrhein_Westfalen/home.aspx)

## Internetangebote der beteiligten Ministerien

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration in Nordrhein-Westfalen. <http://www.mgffi.nrw.de>

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/>

## Internetangebote der beteiligten Institutionen und Kooperationspartner

Institut für soziale Arbeit e.V. [www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de)

Landesjugendamt Rheinland. [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

LWL – Landesjugendamt Westfalen-Lippe. [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. [www.kindeschutz.de](http://www.kindeschutz.de)

## 11 Anhang – Kommentiertes Inhaltsverzeichnis der beigefügten CD-ROM

- *Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule* aus der Reihe „Der Ganztag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, Heft 9/2008  
Damit Sie die Arbeitshilfe mit der CD-ROM auch an interessierte Kolleginnen und Kollegen weitergeben können, ist der gesamte Text als PDF beigefügt.
- *Kinderschutz macht Schule* aus der Reihe „Der Ganztag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, Heft 5/2007  
Um die Umsetzung des Kinderschutzes zu befördern haben wir uns im Rahmen unserer Broschürenreihe „Der Ganztag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung“ mit dem Thema „Kinderschutz in der Schule“ beschäftigt. Diese grundlegende Veröffentlichung finden Sie auf der beigefügten CD-ROM. Sie bietet Ihnen neben rechtlichen Grundlagen Anregungen zu Prozessgestaltungen und erprobte Praxisbeispiele. Hier finden Sie auch Grundlagen und Praxisbeispiele zu Sozialen Frühwarnsystemen, die darauf ausgelegt sind, Unterstützung und Beratung bereits in Vorfeld zu bieten, so dass es erst gar nicht zu einer manifesten Krise bzw. Eskalation der Situation kommt.
- *Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2006): Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit.* Köln und Düsseldorf. Die Broschüre bietet Einblick in die relevanten Datenschutzbestimmungen und Grundsätze des Landes NRW, dürfte aber auch für Lehrer/innen und Erzieher/innen bzw. pädagogischer Mitarbeiter/innen anderer Bundesländer von Interesse sein.
- *Beispiel-Dokumentation.* Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Beobachtungen und Wahrnehmungen schriftlich festzuhalten. Wir haben Ihnen zwei Beispiele zusammengestellt, die Sie für Ihre eigene Praxis nutzen und ggf. modifizieren können.
- *Material für eigene Fortbildungen.* Sie möchten sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung zusammen mit Ihren Kolleginnen und Kollegen oder auch im Team eingehender beschäftigen? Mit diesen von uns in der Praxis erprobten Materialien können Sie interne Schulungen durchführen.
- *Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule* am Beispiel der Stadt Essen und der Stadt Wuppertal. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein wirksamer Kinderschutz nur durch verlässliche Kooperationsstrukturen möglich ist. Erfahrungen aus der Implementierung sozialer Frühwarnsysteme weisen darauf hin, dass schriftlich fixierte Ver-

einbarungen, sogenannte Kontrakte, ein wichtiger Baustein für Kooperationen sind. Dies gilt insbesondere, wenn diese Vereinbarungen gemeinsam von den verschiedenen Akteuren erarbeitet worden sind und auch gemeinsam getragen werden. Beispiele dafür sind die Vereinbarungen der Stadt Essen und der Stadt Wuppertal.

- *Leitfaden zur kollegialen Beratung* des LWL-Landesjugendamtes Westfalen. Die Methode der kollegialen Beratung findet häufig in der Sozialen Arbeit Anwendung, wenn es darum geht, schwierigen Fälle und Konstellationen im Team oder Kollegium strukturiert zu begegnen und zu bearbeiten. Aber auch im Kontext Schule wird die kollegiale Beratung zunehmend wahrgenommen und genutzt. Der Ablauf und die Vorgehensweise bei einer kollegialen Beratung werden in diesem Leitfaden kurz und prägnant zusammengefasst.
- Die *Herner Materialien für die Offene Ganztagschule* bieten ein Instrumentarium, das Lehr- und andere pädagogische Fachkräfte im Umgang mit dem Problemfeld „Verhaltensauffälligkeit“ unterstützen soll. Sie beinhalten zum einen Hinweise zum Verfahren, Beobachtungsbögen und Handreichungen, zum anderen sollen sie in ein lokales Netzwerk eingebunden sein, in dem sowohl Lehr- und andere pädagogische Fachkräfte als auch die Familien Unterstützung finden. Offene Ganztagschulen sind aufgerufen, die Materialien zu nutzen und zu erproben und den Autoren – im Sinne einer Weiterentwicklung – ihre Erfahrungen mitzuteilen.